

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Ostfriesische Geschichte

Wiarda, Tileman Dothias

Aurich, 1795

VD18 90030206

Ein und zwanzigstes Buch. Von 1660 - 1663.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-902482](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-902482)

Ein und zwanzigstes Buch.

Von 1660 — 1663.

Erster Abschnitt.

§. 1. Graf Georg Christian tritt die Regierung an. Die Stände nehmen sich vor, ihm nicht zu huldigen, so lange die Gravamina nicht abgestellt sind. §. 2. Sie untersagen dem Hofgericht, vor der Huldigung kein Siegel von dem Grafen anzunehmen. Der Hofrichter von Kniphausen wird suspendirt. §. 3. Der Graf Georg Christian ernennt den Doctor Hermann Höpfner zu seinem Canzler. §. 4 und 5. Der Graf kann die Stände auf den Landtagen in Aurich zur Huldigung nicht überholen. §. 6. Die Tractaten über die Landes-Beschwerden werden eröffnet, und wegen einiger Formalitäten abgebrochen. §. 7. Trennung der Stände unter sich auf dem Auricher Landtag. Der Graf ertheilet den gehorsamen Ständen einen Landtags-Abschied. §. 8. Die antigräflichen Stände wollen diesem Landtags-Abschied nicht gelehen, und lassen durch die Administratoren Schatzungen ausschreiben. Der Graf läßt die affigirten Schatzungs-Placate abreißen. §. 9. Heftiges Schreiben des Emders Magistrats an den Grafen. §. 10. Die Administratoren setzen die Schatzungs-Hebung mit Gewalt durch. Ein dadurch veranlaßtes Blutbad bei Marienhave. §. 11. bewegt den Grafen, die Einagesessenen aufbieten zu lassen, und Verbungs-Anstalten zu treffen. Die Emden nehmen ein gräfliches Schiff mit Pulver und Blei weg und machen Vertheidigungs-Anstalten. §. 12. Der Graf verlangt eine cathorische Antwort von dem Magistrat in Emden, von den Administratoren und Deputirten, ob sie die Thätlichkeiten einstellen wollen? Diese von dem Grafen, ob er die Accorde handhaben wolle? §. 13. Der Graf läßt sich von den aufgebotenen Eingessenen, und dann auch von dem Magistrat und der Bürgerschaft in Aurich und Norden huldigen. §. 14. setzt seine Rüstungen fort, und schreibt einen Landtag aus. Emden und die ständischen Deputirten suchen durch ein Manifest diesen Landtag wendig zu machen. §. 15. Die gehorsamen Stände treten in Aurich zusammen, und entwerfen einen Landtags-Schluß. §. 16. Fruchtloses Bemühen der Emden und der antigräflichen Stände, die Auricher Landtags-Comparenten zu trennen.

§. 1.

§. 1.

Fürst Enno Ludwig hatte nur Töchter, aber keine Söhne nachgelassen. Ostfriesland ist ein Reichs-Mann-Lehn, daher folgte ihm sein ältester Bruder, Graf Georg Christian, in der Regierung. Nicht das ostfriesische Regierhaus, sondern nur blos Enno Ludwig und der älteste seiner absteigenden und regierenden Linie, waren in den Reichs-Fürstenstand erhoben. Bisher hatte Ostfriesland einen Fürsten gehabt, nun erhielt es also wieder einen Grafen zum Landesherrn. Sobald der Fürst Enno Ludwig verstorben war, traten die Administratoren, die Ordinair-Deputirten, und die zur Aufmachung und Behandlung der Gravaminum niedergesetzte ständische Deputation in Emden zusammen. Einstimmend entschlossen sie sich, dem Nachfolger nicht zu huldigen, so lange die Landes-Beschwerden nicht gehoben, und so lange die Verträge und die Landes-Constitution nicht feierlich bestäriget worden. Bis dahin wollten sie auch nicht gestatten, daß das Hofgericht, welches in ständischem Sold stand und auf die Accorde verpflichtet war, ein neues gräfliches Siegel annehmen sollte. Sie ernannten hierauf eine Deputation. Dieser ertheilten sie den Auftrag, sich nach Ahrich zu verfügen, um der verwittweten Fürstin und den beiden Grafen Georg Christian und Edzard Ferdinand ihr Beileid über das Absterben des Fürsten zu bezeugen. Dabei sollten sie noch zur Zeit dem ältesten Grafen Georg Christian zu der Regierung nicht Glück wünschen; sondern sich ihm nur in allgemeinen Ausdrücken empfehlen, und wünschen, daß bei der künftigen Regierung Friede und Eintracht herrschen, und der Wohlstand des Landes wachsen und zunehmen möge. Dann war den De-

168 Ein und zwanzigstes Buch.

1660 putirten aufgegeben, das Hofgericht zu ersuchen, kein neues Siegel anzunehmen, so lange der Graf nicht gehuldigt worden, weil eine solche Annahme nicht nur der Gerechtsame der Stände, sondern auch selbst dem Regierhause zum Präjudiz gereichen möchte, da die Fürstin schwanger seyn könnte. Die Deputirten giengen hierauf nach Zurich. Die verwittwete Fürstin, niedergebeugt von dem sie getroffenen harten Schicksal, war unpaß. Sie ließ die Deputirten vor sich, und nahm die Condolenz auf ihrem Bette an. An eben diesem Tage, am 9ten April, wurden sie von dem Grafen zur Audienz gelassen. Der Hofrichter, Freiherr von In- und Kniphausen, als ständischer Mit-Deputirter, hielt die Anrede, dem erhaltenen Auftrag gemäß. Der Rath Bucho Wiarda dankte im Nahmen des Grafen den Ständen für das bezeigte Beileid, und führte zugleich an, daß der Graf die auf ihn verstrammte Regierung bereits angetreten habe, und verhoffte solche zum wahren Wohl des Vaterlandes zu führen. Die Deputirten wurden hierauf zur gräflichen Tafel gezogen (a). Wir bemerken nur noch, daß der Hofrichter sich durch seine Anrede schon gleich in Mißcredit gesetzt habe. Denn er hatte sich blos des Titels hochgräflichen Excellenz, anstatt hochgräflichen Gnaden bedienet. Hieran stießen sich die gräflichen Räte um so viel mehr, weil er sich nachher verlauten ließ, daß er, als Freiherr, einem Grafen keine andere Titulatur schuldig wäre (b).

§. 2.

(a) Landschaftl. Acten.

(b) Deductie wegens den Graf en Stenden §. 2. und Korte Deductie p. 7.

§. 2.

Dann verfügten sich die Deputirten, jedoch mit 1660
Ausschluß des Hofrichters, Freiherrn von Kniphau-
sen, zu dem Hofgericht, und ersuchten dasselbe, so
lange kein neues Siegel von dem Grafen anzuneh-
men, bis er die Huldigung eingenommen hätte.
Das Hofgericht erwiederte: Es wäre ihm noch kein
neues Siegel zugestellet; sobald aber solches gesche-
hen sollte, würde es sich nach dem geleisteten Eide,
und den Pflichten, welche es dem Landesherrn und
dem Lande schuldig wäre, zu verhalten suchen. Mit
dieser auf Schrauben gestellten Antwort wollten die
Deputirten sich nicht abweisen lassen. Sie drangen
auf eine bestimmtere Erklärung. Das Hofgericht
weigerte sich, solche von sich zu geben (c). Der
Hofrichter Carl Friedrich von Kniphhausen, ein ein-
sichtsvoller kluger Mann, wird diese Antwort viel-
leicht selbst eingeleitet haben, um nicht bei dem
Hofgericht, welches größtentheils gräflich gesinnet
war, oder bei den Ständen anzustoßen. Denn er
führte als Hofrichter den Vorsitz bei dem Hofgerich-
te, und war zugleich Präsident bei den Ständen.
Kaum waren die Deputirten wieder abgereiset; so
erhielt das Hofgericht den gräflichen Befehl, das
alte Siegel abzugeben, und statt dessen das neue
Siegel des Grafen anzunehmen, und in seinem
Nahmen die Justiz zu verwalten. Der Hofrichter
konnte sich ein solches gräfliches Rescript wohl ver-
muthen. Um die öffentliche Aeußerung seiner Mei-
nung zu vermeiden, war er nach Bremen gereiset.
Wie nun das Hofgericht von den Deputirten und
Administratoren ein drohendes Schreiben erhielt,
sich durch Annahme des Siegels nicht in Verant-

L 5

wortung

(c) Landschaftl. Acten.



170 Ein und zwanzigstes Buch.

1660wortung zu sehen; so schrieben der Vice-Hofrichter Hajo Conring (d) und die Assessoren an den Hofrichter. Sie ersuchten ihn, schleunig zurückzukommen, um sein Gutachten über das Siegel zu erteilen. Unter dem Vorwande dringender Geschäfte blieb er aber zurück. Das Hofgericht fand hierauf gut, das Siegel anzunehmen. Es erkannte Prozesse, publicirte Urtheile, und ließ Citationen und Mandate in dem Nahmen des Grafen und unter dem neuen Siegel ergehen. Die Ordinair-Deputirten und Administratoren gaben nun unter dem 5. Julii dem Land-Kentmeister auf, die Gehälter des Hofgerichts einzuhalten und nicht auszuzahlen. Nachher nahmen die Irrungen zwischen dem Grafen und den Ständen immer zu. Wie nun der Hofrichter, als ritterschaftliches Mitglied, den häufigen Versammlungen der Deputirten in Emden immer beivohnte, und an den gefaßten Schlüssen den stärksten Antheil nahm, so verlangte unter dem 30. Aug. das Hofgericht, daß er sich nach Aurich verfügen sollte. Man hielt seine Gegenwart in dem Hofgericht bei den wichtigen Berathschlagungen, besonders über die eingezogene Gehälter, nothwendig. Der Baron entschuldigte sich damit, daß er für seine Person sich in Aurich nicht sicher hielt. Er bezog sich auf den Vorfall, wie man seine Scheune heruntergerissen und seine Mobilien vernichtet hätte, und

(d) Er war ein Sohn des Land-Kentmeisters Joost Warner Conring. Er war geboren 1616, wurde 1645 Hofgerichts-Assessor, und 1655 Vice-Hofrichter. Zwei Bücher seiner practischen Observationen sind 1698 zu Gröningen gedruckt. Das dritte Buch liegt noch in der Handschrift. Er starb 1666. Stadens gelehrtes Dstfr. 3. Band, p. 1. et seq.

und fügte noch hinzu, daß auch der nun regierende 1660 Graf Georg Christian harte Drohungen gegen ihn ausgestoßen hätte. Diese Besorgniß suchte das Hofgericht dadurch zu heben, daß sie von dem Grafen eine Erklärung ausbrachten, wornach dem Baron völlige Sicherheit versprochen wurde, wenn er in Amts-Geschäften sich in Aurich aufhalten würde. Hierauf ludeten die Hofgerichts-Assessoren ihn nochmalen ein, ihren Deliberationen auf den 12. Sept. beizuwohnen. Sie fügten die Drohung hinzu, daß sie ihn als Hofrichter suspendiren müßten, wenn er sich nicht einfinden sollte. Die Administratoren und Deputirten nahmen sich seiner an. Sie schrieben an das Hofgericht, daß die Gegenwart des Barons und sein Beirath in den wichtigsten Landes-Sachen in Emden durchaus unentbehrlich sey. Sie ersuchten das Hofgericht, ihn mit der Reise nach Aurich zu verschonen. Sie schlossen ihr Schreiben so:

„Sollten die Herren aber unser wohlmeinlichen
 „Vermahnung ungeachtet, hierin noch weiter
 „verfahren, (um ihn nämlich zu suspendiren) so
 „werden Dieselben uns nicht verdenken, daß wir
 „uns des Herrn Hofrichters annehmen, und eben
 „dasselbe *iustissimo retorsionis jure*, wider die
 „Herren, Dero Güter und Verwandten ins Werk
 „richten müssen, was wider denselben unterfan-
 „gen werden möchte, womit wir sonst die Herren
 „sowohl, als uns selbst gerne verschonet sehen.“

Unterdessen war der blutige Auftritt in Marienhave vorgefallen, dessen ich nachher erwähnen werde. Nun fand das Hofgericht selbst Bedenken, auf die Ueberkunft des Freiherrn zu dringen, weil der Graf gar zu sehr auf ihn erbittert war; denn vorerst hatte
 er

172 Ein und zwanzigstes Buch.

1660er sich durch seine vorhin bemeldete Anrede bei der Audienz schon gehässig gemacht, und dann wurden die damaligen Unruhen vorzüglich ihm zugeschrieben. Das Hofgericht sandte daher ihren Secretair nach Emden, und verlangte von dem Hofrichter, seine Meinung schriftlich darüber zu eröffnen: Ob die Administratoren und Deputirten befugt seyn, die hofgerichtlichen Gehälter einzuziehen, und ob er derselben Verfahren billigte? Hierauf ertheilte er folgendes Botum:

„Demnach Herrn Vice-Hofrichter und Assessoren
„auf mein Botum über die mir zugeschickten Punkte
„so hart dringen, habe ich die Sache bei mir
„erwogen, und befinde, daß es darauf beruhet,
„ob die Herren Deputirten und Administratoren
„im Nahmen der Stände, Macht haben, eine
„solche Resolution zu nehmen? Dieselben soute-
„niren, daß es ihnen zukomme. Hingegen will
„das Hofgericht aus den Verträgen behaupten,
„daß es denenselben nicht zustehet. Sollten nun
„Parteien sich in der Güte nicht finden, oder ein
„jeder seine Intention mit den Texten der Ver-
„träge anweisen können; so wird es auf die Aus-
„sprache derer, denen die Explication derselben
„zustehet, ankommen, welchem ich alsdenn bil-
„lig beipflichten muß. Will also mein Botum
„dahin hiemit gegeben haben. Emden den 24.
„Sept.“

Bei diesem unbedeutenden Boto wollte sich das Hofgericht nicht beruhigen. Es verlangte eine cathedrische Erklärung. Wie sich der Hofrichter dazu nicht verstehen wollte; so wurde er als Hofrichter suspendiret. Er appellirte von dieser Resolution an den kaiserlichen Reichshofrath. Die Folgen dieser
Mißhel-

Mißhelligkeiten waren, daß die Gehälter des Hof-¹⁶⁶⁰gerichts einbehalten, und der Hofrichter einige Zeit suspendirt blieb (e).

§. 3.

Wichtiger und von schlimmern Folgen waren die Streitigkeiten der Stände mit dem Grafen selbst. Kurz vor dem Absterben des Fürsten Enno Ludwig hatte es das Ansehen, daß alle Mißhelligkeiten zwischen dem Fürsten und den Ständen durch einen gütlichen Vergleich beigelegt werden sollten. Der Fürst sowohl als die Stände sehnten sich damalen nach der Ruhe. Der Fürst wünschte die Huldigung, und die Stände die Hebung der Beschwerden und die Bestätigung der Landes-Verträge. Man hatte nun noch mehr Hoffnung, daß der Vergleich zu Stande kommen würde, da der Graf Georg Christian den geheimen Rath und Canzlei-Director Bluhm, der den Ständen so sehr gehässig war, wegen verschiedener wider ihn angebrachten Beschuldigungen einziehen ließ. Bluhm selbst schreibet davon: „Graf Georg Christian und Graf Edzard Ferdinand waren mir darum gram, daß ihr Bruder „Fürst Enno Ludwig einem jeden jährlich nicht mehr „als 4000 Rthlr. zur Reise hatte beilegen wollen; „da doch sie und die Leute, die um sie waren, des „Hauses Beschwerden hätten erwägen, und mit diesen sich befriedigen sollen.“ Der Graf war also beim Antritt seiner Regierung dem geheimen Rath
Bluhm

(e) Kurzer Bericht, aus was Ursachen Vice-Hofrichter und Assessoren den Hofrichter, Freih von Kniphausen ab officio suspendiret haben. Zurich 1660. und Schreiben des Hofgerichts an die Deputirten und Stände vom 25. Sept. 1660. bei Brenneisen T. 2. p. 745.

174 Ein und zwanzigstes Buch.

1660 Bluhm nicht gut. Daher gab er seinen Anklägern gerne Gehör. Bluhm beantwortete alle schon bei dem Leben Enno Ludwigs wider ihn eingereichte Beschuldigungen, und ließ nachher diese seine Apologie in Hamburg drucken. Der Graf hob nun zwar gleich den Arrest auf, entließ ihn aber seiner Dienste (f). Die bisher unbefetzte Canzler-Stelle, worauf Bluhm sicher Rechnung gemacht hatte, wurde nun dem Doctor Hermann Höpfner anvertrauet (g).
Dadurch

(f) Aitzema B. 40. p. 1036. Bluhms Aufsatz von seinen ostfriesischen Bedienungen, und Funks Regentenstab. Der geheime Rath Reinhold Bluhm war 1645 Hofmeister der beiden Grafen Georg Christian und Edzard Ferdinand. Nach dem Tode Grafen Ulrichs wurde er bei der damaligen Hof-Cabale dieses seines Dienstes entlassen. Er wurde hierauf Hofmeister der jungen Grafen von Königs-
mark und nachher schwedischer Archivarius in Stade. 1653 zog ihn Fürst Enno Ludwig wieder in seine Dienste. Er wurde geheimer Rath und Canzlei-Director. Nach seiner Entlassung war er statischer Commissarius in der Vormundschafts-Sache über Enno Ludwigs Tochter, und half diese Erbschaft in Richtigkeit bringen. Bald nachher wurde er schwedischer Gesandter auf dem Reichstage zu Regensburg, mit einem Gehalt von 3000 Rthlr. und dann Professor Juris in Heidelberg, und endlich Churfälzischer Kammer-Präsident. Wegen verschiedener Unruhen mußte er diesen Dienst verlassen. Eine kurze Zeit hielt er sich erst in Bremen auf, und gieng dann wieder nach Ostfriesland. Hier privatisirte er auf seinem Gute Midslum, und starb 1693. Er war verheirathet mit des Canzlers von Bobard Tochter. Er war ein gelehrter Mann. Unter andern hat er Hottomans Anticriboniana aus dem Französischen ins Lateinische übersetzt.

(g) Mit einer Besoldung von 1000 Rthlr., mit freier Wohnung auf der Canzlei, freiem Brand, und
Heu

*Die hier vor ihm
unvollständig
geblieben ist
des Canzlers Bobard
wunder so viel:
Vice cancellarius
Princip. Elect.
Palatini.*

Dadurch aber kamen die Stände aus dem Regent¹⁶⁶⁰ in die Traufe. Höpfer war ein gelehrter und wohl erfahrener Mann. Er hatte vorhin in schwedischen Diensten gestanden, und war einer andern Regierungsform gewohnt. Er war von Natur streng und unbiegsam, und konnte sich nicht in die freie Denkungsart und Sprache der Ostfriesen fügen (h). An ihm scheiterte wieder der gewünschte Vergleich. Die folgende Geschichte wird dieses näher entwickeln.

§. 4.

Gleich nachher, wie die ständische Deputation in der zugelassenen Audienz ihr Beileid über das Absterben des Fürsten Enno Ludwig bezeigt hatte, berief Graf Georg Christian durch ein Ausschreiben vom 12. April die Stände zu einem allgemeinen Landtag nach Aurich auf den 17ten desselben Monats zusammen. Der Emdener Magistrat protestirte wider diesen Landtag, und behauptete, daß ein Landesherr die erledigte Regierung nur mit vorhergehender ausdrücklichen Bewilligung der Landes-Stände antreten könnte, und auch die Bestätigung der wohlhergebrachten Privilegien und der Verträge, so wie auch die wirkliche Abstellung der Contraventio- nen vorhergehen müßte. „Wir vernehmen aber „ist — so drückten sich Bürgermeister und Rath in dem Schreiben vom 14. April an den Grafen aus — „mit großer Befremdung und Leidwesen aus „Ew.

Heu und Gras für vier Kutschpferde und vier Kühe, außerdem hatte der Canzler seinen Antheil an den Sporteln. Auch war den vorigen Canzlern Franzus und Warda in ihren Bestallungen schon 1000 Rthlr. Gehalt, und freies Futter für Pferde und Kühe angewiesen. Regier. Acten.

(h) Aitzema l. c.

176 Ein und zwanzigstes Buch.

1660 „Ew. Hochgr. Gnaden Ausschreiben, daß Diesel-
„ben Sich darin ausdrücklich erkläret, Sie hätten
„Sich der Landes-Regierung und Administration
„bereits angemasset, da doch mit uns und unsern
„Mit-Ständen, als die Accorde es gleichwohl er-
„fordern, hierüber nicht Rath gepflogen, noch uns
„und andern Ständen die Accorde und wohlherge-
„brachten Freiheiten gebühlich confirmiret, vielwe-
„niger die geklagten Contraventionen wirklich abge-
„schaffet worden. Diesemnach wollen Ew. Hochgr.
„Gnaden uns in Ungnaden nicht verdienen, daß wir
„zur Erhaltung dieser Stadts und des gemeinen
„Vaterlandes Privilegien und Freiheiten, wie auch
„der theuer erworbenen Accorde, solcher Anmaßung
„der Landes-Regierung hiermit in bester Form Rech-
„tens contradiciren, uns auch nicht verstehen kön-
„nen, einige wegen dieser Stadt auf den gegen den
„17. dieses nach Aurich anmaßentlich ausgeschriebe-
„nen Landtag abzuordnen, sondern uns gemüßiget
„sehen, allen dem, so von einigen über Berhoffen
„daselbst, wider die einhellige und zum Besten des
„gemeinen Vaterlandes gerichtete gute Wohlmei-
„nung aller ordinair- und extraordinairn Landes-
„Deputirten, erscheinenden, tractiret und resolviret,
„oder auch von Ew. Hochgr. Gn. darüber verab-
„scheidet werden möchte, als einer unziemenden
„Handlung hiemit zu contradiciren, und Kraft die-
„ses am zierlichsten dawider zu protestiren. — Die-
„selben wir dann auch hiemit unterthänig ersuchen,
„daß Sie gnädig belieben wollen, einen sicheren
„förderlichsten Tag nach bevorstehenden Oster-Ferien
„in dieser Stadt ohnbeschwert zu benennen, und ei-
„nige Dero isigen, der geschöpften Hoffnung nach,
„friedliebenden Rätthen anhero abzuordnen, um mit
„unsern und andern unserer Mit-Ständen auf ver-
„schiede.

„schiedenen zu Leer, Norden und Marienhave ge-1660
„haltenen Landtagen, zur Abhandlung der Grava-
„minum verordneten extraordinair Deputirten über
„gütliche Hinlegung aller Contraventionen sich zu
„besprechen und zu vergleichen. Wodurch denn,
„geliebts Gott! alle fernere Mißhelligkeiten verhü-
„tet und hinwiederum das alte gute Vertrauen zu
„des gemeinen Vaterlandes Wohlfarth ersetzt und
„restabiliret werden kann.“ Grade so dachten auch
die Administratoren, die Ordinair- und Extraordi-
nair-Deputirten, die zur Aufmachung und Anord-
nung der Gravaminum angeordnet waren. Auch
diese protestirten mit einander wider diesen Landtag.
Sie wollten sich mit dem Grafen durchaus nicht eher
einlassen, so lange die Contraventionen nicht abge-
stellet wären. Dieses Verfahren hielt der Graf so
widerrechtlich, als unschicklich. Er führte an, daß
er nach dem Lehn-Rechte, nach der Constitution des
deutschen Reiches und nach der beständigen Obser-
vanz in dem gräflichen Hause, auch vor der Huldi-
gung die Regierung antreten könne, und die Unter-
thanen ihm Respect, Gehorsam und Treue schuldig
wären. Dagegen gaben die protestirenden Stände
vor, daß ihre Absicht nicht sey, das Erbrecht und
die Lehnsfolge zu bezweifeln, sondern daß sie nur
behaupteten, daß der Graf nach Anleitung des er-
sten Artikels der Concordate, die Administration der
Regierung nur mit vorhergehendem Consens der
Stände, nach ertheilter Bestätigung der Privile-
gien und der Landes-Verträge, und wirklich abge-
stellten Contraventionen antreten könne. Indessen
gieng der Landtag vor sich. Von der Ritterschaft
fanden sich blos die beiden Hofgerichts-Assessoren,
Junker Joost Hane von Upgant, und der Freiherr
Johann Wilhelm Freitag von Gddens, einige we-
Ostfr. Gesch. 5 B. M nige

166onige Deputirte aus den Städten Norden und Aurich, und verschiedene Deputirte aus den Aemtern Aurich, Norden, Berum, Leer, Stieckhausen und Friedeburg ein. Der Graf eröffnete selbst den Landtag, und erbot sich, alle vorschwebende Mißverständnisse in der Güte beizulegen, die Landes-Beschwerden erörtern zu lassen und abzustellen, und die Landes Verträge und ständischen Privilegien zu bestätigen. Dagegen verlangte er, daß man ihm die Erbhuldigung leisten sollte. Die anwesenden Stände dankten dem Grafen für seine gnädige Erklärung, versprachen ihm aufrichtige Treue und Gehorsam, und bezeigten sich zur Huldigung bereitwillig (i).

§. 5.

Dem Grafen war mit den Aeußerungen der wenigen anwesenden Landtags-Componenten nicht geholfen, weil die Administratoren und Ordinair-Deputirten, wie auch die Stadt Emden wider alle gefasste Schlüsse auf diesem Landtage protestiret hatten. Und diese hatten eben den größten Anhang in dem Lande. Nicht einmal alle auf dem Auricher Landtage

(i) Landschaftl. Acten. Abgedrucktes Schreiben an den Grafen Georg Christian von Bürgermeister und Rath der Stadt Emden 1660 p. 6. 16 u. 18. Gräfliches Placat vom 20. Aug. 1660. Deductie wegens den Graff ende Stenden von Oostfriesland, door haeren Afselanten an de Staaten Gener. in Scriptis overgelevert. Delfzyl 1660. §. I. 2. Korte Deductie ende waerachtig Verhael van den tegenswoordigen Toestand in Oostfriesland p. 7. Groendelyke Aenwysinge op en tegens seekere ongeforderde Deductie p. 20. Diese und noch andere kleine Piecen, die ich vor und nach anführen werde, kamen während der Unruhen unter der Regierung Georg Christians! heraus.

tage anwesende Deputirte dachten gleichstimmend. 1660
Einige hatten sich schon vor der genominenen Reso-
lution entfernt. Es würde also der Graf, wenn
er die Einnehmung der Erbhuldigung hätte durch-
setzen wollen, allenthalben Widerspruch gefunden
haben. In dieser Lage konnte die Sache nicht im-
mer hinstehen. Dem Grafen war daran gelegen,
daß er durch geleistete Huldigung öffentlich als Lan-
desherr anerkannt würde, und den Ständen, daß
ihre so öfters unter den vorigen Regierungen ange-
brachten Beschwerden untersucht, beglichen und ab-
gestellt würden. Sie besorgten, daß die Contra-
ventionen sich immer mehr häufen und verewigen
würden, wenn die Landesherrn so, wie Enno Lud-
wig, ohne Huldigung, und zugleich ohne förmliche
Bestätigung der Landes-Constitution wegsterben soll-
ten. Die Stände, oder vielmehr ihre Repräsen-
tanten, die Ordinair-Deputirten und Administra-
toren beschloffen daher, eine Deputation an den Gra-
fen zu senden. Diese sollte die Bestimmung eines
baldigen Termins zur Behandlung der Gravamina
nachsuchen, und in Absicht des Ortes Emden in Vor-
schlag bringen. Denn dort war das ständische Ar-
chiv, wo man die Acten gleich bei der Hand hatte.
Diese Deputation erhielt am 30. April bei dem
Grafen Audienz. Der Graf setzte nun zwar den 3.
Jun. und die folgenden Tage an, um über die ein-
zureichenden Gravamina Tractaten zu pflegen, nur
wollte er darin nicht nachgeben, daß die Behand-
lung in Emden vorgenommen werden sollte. Er
bestimmte seine Residenzstadt Aurich dazu, und ließ
unvermuthet einen neuen allgemeinen Landtag nach
Aurich auf den 17. May ausschreiben. Das Ge-
ruchte kriegerischer Anstalten in der Nachbarschaft
hatte ihn zu diesem Landtage veranlasset. Die Sicher-

1660stellung der Graffschaft für etwaige fremde Einquartierung sollte also der Hauptgegenstand der Berathschlagung seyn. Freilich waren diese Gegenstände von großem Belang; die Stände besorgten aber, daß sie dem Grafen nur zum Vorwande dienten, um auf eine schickliche Art eine Versammlung der Stände zu veranstalten, und daß alsdenn an einer Trennung der Stände und Auswahl neuer Deputirten gearbeitet werden sollte. Sie glaubten dieses um so viel mehr, weil die gräflichen Rätthe den Wunsch geäußert hatten, einige Mitglieder der zur Aufmachung und Behandlung der Landes-Beschwerden vorhin niedergesetzten Deputation auszustoßen. Die Stände fanden sich mit diesen besorglichen Vorurtheilen in Aurich ein. Die gräflichen Rätthe und die vorhin bemeldete ständische Faction, die dem Grafen und den Rätthen anhieng, suchten in der That sich Anhang zu verschaffen, aber umsonst. Die übrigen Stände, die weit Majora vor sich hatten, hielten fest zusammen. Sie hielten den Landtag ganz unnöthig, und waren der Meinung, daß die gräflichen Propositionen von der Deputation auf den bevorstehenden 3. Jun., da die Tractaten zur Abstellung der Beschwerden ihren Anfang nehmen sollten, allenfalls zugleich mit beherzigt werden könnten. Sie wollten sich auf diesen Landtag nicht einlassen, bestätigten nochmals die Deputation und giengen auseinander (k).

§. 6.

Dies waren denn schon schlimme Vorbereitungen zu einem gütlichen Vergleich. Die Aussichten wurden

(k) Landschaftl. Acten. Grondl. Anwys. p. 20. Korre Deductie p. 8. Oollfr. Stenden Belang p. 3.

wurden noch immer trüber, weil damalen der schon 1666 angeführte Streit wegen des hofgerichtlichen Siegels ausgebrochen war. Am 3. Jun. fand sich die aus vielen Mitgliedern bestehende ständische Deputation in Zurich ein. Die Deputirten ließen, sobald sie versammelt waren, dem Canzler Höpfner ihre Ankunft vermelden, und ersuchten ihn, sich mit den Räten zur Eröffnung der Tractaten in ihrer Versammlung einzufinden. Dieses Compliment war bisher Herkommens, da denn immer die gräflichen Commissarien sich in den ständischen Versammlungen einfanden. Nun aber weigerte sich der Canzler, zu den Deputirten zu kommen; weil er den Versammlungs-Ort in einem Wirthshause (hier war die gewöhnliche Versammlung der Stände) seinem Ansehen nachtheilig fand. Nachdem man sich hierüber lange gestritten hatte, gab der Canzler vor, daß der Graf den Sessionen selbst beiwohnen wollte. Die Deputirten erklärten sich hierauf, daß sie sich es gefallen lassen wollten, wenn der Graf ihnen ein anderes anständiges Haus anwiese, doch müßten sie das Schloß, weil nach den Accorden in keinen festen Häusern ständische Versammlungen gehalten werden sollten, und solches wider die Accorde stritte, und dann auch die Wohnungen der gräflichen Bedienten in der Stadt, ausnehmen. Hierüber einigte man sich von beiden Seiten. Indessen war über diese Formalitäten die ganze Woche verstrichen. Es war nichts weiter ausgerichtet, als daß einige Beschwerden über den Justiz-Punct eingereicht waren. Wegen des bevorstehenden Pfingstfestes giengen die Deputirten auseinander. Man beschloß, sich auf den 18. Jun. wieder zu versammeln. Wie sie sich wieder einfanden, war ihnen das Haus des gräflichen Rentmeisters Noa von Petkum zur Versammlung angewie-

1660 angewiesen; hier sollten auch der Canzler und die gräflichen Räte erscheinen. Dieses entsprach nicht der genommenen Abrede. Die Deputirten bezogen wieder den Saal in ihrem Wirthshause, und wollten dort den Canzler und die Räte gewärtigen. Nun wurde von beiden Seiten heftig protestirt und reprotectirt. Man wandte sich selbst an den Grafen. Wie der Graf keine Resolution ertheilte, sondern gar nach Jhlo reiste, so giengen die Deputirten auseinander. Die Tractaten wurden also abgebrochen (1).

§. 7.

Auf dem letzten Marienhaver Landtage waren am 10. März durch Mehrheit der Stimmen 2 Capital- und 10 Personal-Schakungen zum ferneren Abtrag der holländischen Schuld bewilliget (m). Durch Absterben des Fürsten und die bisherige Anarchie waren diese Schakungen nicht erhoben. Da die General-Staaten nothwendig befriediget werden mußten, beschloffen nun die Deputirten und Administratoren, schleunige Anstalten zur Eincassirung vorzukehren. Sie wurden um so viel mehr dazu ermuntert, weil die Ritterschaft und die Stadt Emden, die damalen auf dem Marienhaver Landtag eine andere Schakungs-Art vorgeschlagen hatten, sich nun in Emden erklärten, daß sie der Mehrheit der übrigen Stimmen beitreten wollten. Wie der Graf diese Anstalten vernahm, ließ er schleunig einen Landtag auf den 10. August nach Aurich ausschreiben. Der Gegenstand dieses Landtags sollte die Erneuerung der

(1) Deductie wegens den Graef ende Stenden §. 8. Korte Deductie p. 7 u. 8. Grondelyke Anwyfing p. 21 u. 22. Oostfr. Stenden Belang p. 3 u. 4.

(m) s. 20. Buch 4. Abschnitt §. 16.

der Tractaten über die Gravamina und denn die Be-1666
stimmung der Schatzungen seyn. Die Stände wa-
ren noch immer in zwei Factionen getheilet. Die
antigräflichen Stände waren zur Reassumption der
Tractaten geneigt, nur wollten sie die Behandlung
der Deputation überlassen, und durchaus sich auf
keinen Landtag einlassen. Wegen des zweiten Puncts
hielten sie den Landtag um deswillen unnütz, weil
auf dem Marienhaver Landtage schon 2 Capital- und
10 Personal-Schatzungen beliebt waren, und nun
noch die dissentirende Ritterschaft und die Stadt
Emden diesem ständischen Schlusse beigetreten wa-
ren. Sie beschloffen daher, sich nicht in die Kirche
zu verfügen, um die gräflichen Propositionen anzuhö-
ren. Indessen wünschten sie eine baldige Vereinha-
rung mit dem Grafen zu treffen. Sie suchten bei
dem Grafen nach, ihnen oder vielmehr einem enge-
ren Ausschuss Audienz zu verstatten. Dabei verba-
ten sie sich aber die Gegenwart des Canzlers, den sie
für das Triebrad der neuen Mißhelligkeiten ansahen.
Diese Audienz wurde ihnen indessen nicht verstattet.
Sie ertheilten hierauf den Ordinair-Deputirten, den
Administratoren, und dem engeren Ausschuss zur
Aufmachung und Behandlung der Gravaminum den
Auftrag, schleunig dafür zu sorgen, daß die Regie-
rung förmlich angetreten, die Verträge bestätiget
und die Contraventionen abgestellt würden. Die
Ordinair-Deputirten besonders setzten sie, so lange
diese Unruhen währen würden, zu ihren beständigen
Repräsentanten an. Auch beorderten sie das Admi-
nistrations-Collegium, die auf dem Marienhaver
Landtage bewilligten Schatzungs-Termine beizutrei-
ben. Hierauf giengen sie auseinander. Dagegen
verfügten sich von der andern Seite, Joost Hane,
und der Freiherr Freitag von Giddens von der Rit-
terschaft,

184 Ein und zwanzigstes Buch.

1660terschaft, von Aurich der Bürgermeister Speulba und ein Bürger Tiemens, und von dem dritten Stande einige Deputirte in die Kirche. Von dem dritten Stande hatten die gräflich gesinnten Stände schon mehrere an sich gezogen, weil sie eine Verminderung der Schakung durchsetzen wollten. Diese Erleichterung war ihnen angenehm, daher traten sie auf die gräfliche Seite über. Indessen hatten die antigräflichen Stände, wenn auch der ganze dritte Stand abfallen möchte, doch immer die Majora vor sich, weil von der Ritterschaft nur zwei Glieder, und aus dem Städte-Stande bloß aus der Stadt Aurich nur zwei Deputirte ihnen entgegen waren. Die Stände, welche in der Kirche die gräflichen Propositionen angehört hatten, willigten zum Abtrag der holländischen Schuld zwei Capital- und sechs Personal-Schakungen ein. Dabei beschloffen sie, daß die Schakungs-Register genau revidiret, und aus den häufigen Restanten, die sich vorfinden würden, der Abgang an der fehlenden Summe ersetzt werden sollte. Der Graf genehmigte diesen Landtags-Schluß, und ertheilte darüber einen Landtags-Abschied (n)

§. 8.

Die Administratoren befolgten nun den ständischen Auftrag, und schrieben die auf dem Marien-haver Landtag eingewilligten 2 Capital- und 10 Personal-Schakungen aus. Zu dem Ende ließen sie unter dem 14. Aug. Patente drucken. Hiernach wurden die Eingefessenen angewiesen, die Hälfte dieser

(n) Landschaftl. Acten. Grondelyke Deductie p. 22. Korte Deductie p. 8. Der Oostfr. Stenden Belang p. 32. Aitzema p. 1035.

dieser Schatzungen binnen 10 Tagen bei Strafe der 1660
zu verhängenden Execution zu entrichten. Diese
Patente wurden an öffentlichen Orten angeschlagen
und publiciret (o). Der Graf wollte seinen Land-
tags-Abschied aufrecht erhalten. Er ließ die Pla-
cate herunter reißen, und dagegen eine andere Ver-
ordnung unter dem 20. August anschlagen und von
den Canzeln publiciren. Hierin führte er an, daß
die widerspenstigen Stände ihn nicht für einen regie-
renden Landesherrn erkennen wollten, so lange er die
Gravamina nicht abgestellet, die Privilegien und
Landes-Verträge nicht bestätiget und die gewöhnli-
che Huldigung eingenommen hätte. Die mehresten
Gravamina nannte er neue ungereimte Postulate,
die lange vor seiner Zeit entstanden, und durch das
Absterben seiner Vorfahren erloschen wären. Wi-
der die Rädelsführer dieses strafbaren, einer Rebel-
lion ähnelnden Beginns behielt er sich kraft des
ihm von Gott anvertrauten obrigkeitlichen Amtes,
alle zustehende Mittel vor. Auch konnte er nicht
glauben, daß die sämtlichen Landes-Stände und
getreue Unterthanen mit den Rebellen einig wären,
sich der unausbleiblichen schweren Strafe mit zuzie-
hen, und sich von ihren eignen Deputirten durch ihr
unbesonnenes Vornehmen regieren und in die
Sklaverei stürzen lassen würden. Hierauf führte er
weiter aus, daß er berechtiget gewesen, die Scha-
zungen auf 2 Capital- und 6 Personal-Schatzungen
zu bestimmen, und daß sein Landtags-Abschied be-
folget werden mußte. Er schloß:

„So haben Wir nicht umhin gekonnt, solche af-
figirte Charteken hinwieder abzureißen, und es
bei der am 8. August eingekommenen Landtags-

M 5

„Resolu-

(o) Grondel. Anwyl. p. 24. Korte Deductie p. 9.

1660 „Resolution (welche unsern getreuen Unterthanen,
 „insonderheit der lieben Armuth erträglich, sodann
 „auch zur Beitreibung der staatlichen Termins-
 „Gelder hinreichend ist) allerdings bewenden zu
 „lassen. Ist demnach an alle und jede Unser gnä-
 „diger und ernster Befehl, daß sie demjenigen,
 „was am 8. dieses auf dem hieselbst zu Auri-
 „gehaltenen Landtag geschlossen, bei Strafe einem
 „jeglichen 20 Gold-Gulden und anderer arbitrai-
 „ren Strafe, gehorsamlich nachkommen sollen —
 „Und weil wir uns im übrigen versichert halten,
 „daß der mehrere Theil unserer Stände und Un-
 „terthanen Gott und die Obrigkeit vor Augen
 „halte, also wollen wir auch dieselbe gnädiges
 „Ernstes hiemit vermahnet haben, daß sie sich
 „von Niemand wider ihre unterthänige Schul-
 „digkeit und Gehorsam aufwiegeln und verleiten
 „lassen, sondern dabei, als redlichen und getreuen
 „Unterthanen gebühret, beständig verharren, uns
 „wider alle etwa erfolgende Thätlichkeiten und
 „widerrechtliche Executionen getreulich assistiren,
 „und im geringsten nicht zweifeln, daß wir Ih-
 „nen sammt und sonders alle Gnade zu erweisen,
 „und uns als einen Landesvater zu erzeigen, sie
 „auch für alle unbillige Gewalt durch zulängliche
 „Mittel, daran es uns gönntes Gott! nicht er-
 „mangeln soll, obrigkeitlich zu schützen, nicht
 „unterlassen wollen“ (p).

§. 9.

Jede Erleichterung und Verminderung der
 Schatzung war zu allen Zeiten den Contribu-
 enten, besonders den Eingefessenen auf dem platten Lande,
 die

(p) abgedruckt bei Brenneisen T. 2. p. 1121—1124.

die das mehreste zu den Landeslasten beitragen muß-1660
 ten, willkommen. Da nun der Graf in dem Land-
 tags-Abchiede, nach dem eingereichten Gutachten
 der gehorsamen Stände, die schon auf dem 10.
 März beliebten zehn Personal-Schazungen auf sechs
 herunter gesehet hatte, und dann in dem gräflichen
 Placate behauptet wurde, daß man mit sechs Scha-
 zungen hinreichen könnte; so machte dieses Placat
 unter dem dritten Stande starke Sensation. Man
 dachte günstiger für den Grafen, und argwöhnte,
 daß das Administrations-Collegium die Landes-Casse
 nicht pflichtmäßig verwaltete. Kurz, die von den
 übrigen Ständen getrennte Faction erhielt mehrern
 Anhang. Wie Bürgermeister und Rath der Stadt
 Emden eine Gährung merkten, ließen sie unter dem
 7. Septemb. ein Schreiben an den Grafen abgehen.
 Hierin drückten sie sich unter andern so aus:

„Wir vernehmen mit Leidwesen, daß Ew. Hoch-
 „gräfl. Gn. durch Dero Ráthe ein mit allerhand
 „spizigen stachlichten Wörtern gefülltes anzápfi-
 „ches Placat, worin unserer und anderer Stände
 „Deputirte, als auch die Administratoren des
 „hiesigen Collegii aufs höchste injuriiret, auch un-
 „verschuldeter massen schärflich bedrohet worden,
 „und hingegen Dero Ráthe ihre ungegründete
 „Proceduren zu justificiren sich unterstehen, abfas-
 „sen, abdrucken, und von den Canzeln öffentlich
 „ablefen lassen. -- Warlich eine bisher in dieser
 „Graffschaft ungewöhnliche Procedur, wodurch der
 „Weg zur gütlichen Accommodation gleichsam
 „versperret wird, aus welchen auch Ew. Hochgr.
 „Gnaden Ráthe böse Intention erblicket, um
 „nämlich den einfältigen Leuten einen Dunst vor
 „die Augen zu machen, die Stände von einander
 „zu

1660 „zu trennen, die guten Patrioten zu intimidiren,
 „und die Unterthanen wider die Extra- und Ordi-
 „nair-Deputirten als auch Administratoren, ver-
 „mittelt deren Denigration aufzuheßen, und also
 „eine hochschädliche Verwirrung zu des gemeinen
 „Vaterlandes Verderben anzurichten. — Weil
 „auch einiger wenigen Personen jüngst zu Aarich
 „unternommene vermeinte Handlung für eine
 „Landtags-Resolution gehalten, verfehlet und
 „werkstellig gemacht worden, so streitet solches
 „wider offenkündige Rechte, und dieses Landes
 „Accorde, sintemalen dabei Niemand als Assessor
 „Joost Hane, der den ganzen ritterschaftlichen
 „Stand nicht alleine repräsentiren kann, und für-
 „ders neben ihm nur zwei Personen aus der Stadt
 „Aarich, und einige wenige geringe aus den Aem-
 „tern Aarich, Friedeburg und Stickhausen auf-
 „gebothene Hausleute sich befunden, da hingegen
 „in der anderen Stände Versammlung viele vor-
 „nehme Glieder der Ritterschaft, als auch unsere
 „und der Stadt Norden Deputirte in großer Anzahl
 „sich eingestellet, welche Versammlung dahero auch
 „für eine rechtmäßige Versammlung der Stände
 „zu achten, und derselben durch einige wenige
 „aufgewiegelte Personen nicht präjudiciret werden
 „mag. — Wir möchten von Herzen wünschen,
 „daß Ew. Hochgr. Gnaden aus ihren eigenen Au-
 „gen sähen, und Sich nicht von den Rätthen ver-
 „leiten ließen. Seyn sonsten unsers Orts nach
 „als vor des ohnausföhllichen Erbietens, alles
 „was einigsins zur Erhaltung des gemeinen Be-
 „stes und Wohlfarth dienlich ist, zu prästiren, und
 „möglichst Fleißes zu befördern, daß weder Ew.
 „Hochgr. Gnaden, noch jemand auf der Welt uns
 „mit Jug soll haben zu beschuldigen. — Ersuchen
 Ew.

„Ew. Hochgr. Gnaden ganz unterthänig, von der-1660
 „gleichen weit ausgehenden Proceuren gnädig
 „abzustehen, und das ausgegangene Placat, als
 „nach einer Diffidation und Absage riechend, ja
 „die Eingefessenen zur Thätlichkeit andringend,
 „unverweilet wiederum einzuziehen. — Müssen
 „sonst nochmals von allen Ungelegenheiten, so
 „bei Weigerung dessen zu besorgen, zum zierlich-
 „sten uns bedingen, daß wir nämlich daran un-
 „schuldig seyn, und uns und gemeiner Landschaft
 „darob wider die Urheber alle gebührende Mittel
 „reserviret haben wollen“ — (9).

§. 10.

Der Graf war nicht gesonnen, von dem Auri-
 cher Landtags-Schlusse abzuweichen, und die erlas-
 senen Placate wieder einzuziehen. Er ließ daher das
 Schreiben des Magistrats unbeantwortet. Dagegen
 beharrten die Stände, oder vielmehr derselben in
 Emden versammelte Repräsentanten auf dem Ma-
 rienhaver Landtags-Schluß vom 10. März. Sie,
 die Administratoren und Deputirten, machten nun
 Anstalten, die 2 Capital- und 10 Personal-Scha-
 zungen zu erheben. Sie vermutheten Widerstand.
 Daher gaben sie den Schatzungs-Hebern eine kleine
 Bedeckung mit. In Hinte fanden sie zuerst Wider-
 stand. Unter Anführung des Bogten trieben die
 Hinter die Schatzungs-Heber mit den Soldaten zu-
 rück. Hierauf erhielt Marcus Meyer, ein Hauptmann
 unter der Emden Garnison, den Auftrag, die Scha-
 zungsheber bei den Executionen zu schützen. Mit 100
 Mann und drüber marschirte er nach Gretmer Amt.
 Hier waren die Eingefessenen zur Zahlung willig.

Es

(9) Aus dem abgedruckten Emdischen Schreiben.

1660 Es fanden sich wenigstens bei der Dorfsweise vorgenommenen Hebung keine Unordnungen vor. Aus Bretmer Amt giengen die Heber am 12. September nach Marienhave unter einer Bedeckung von 16 bis 18 Soldaten. Der Capitain Meyer hatte dieses Commando vorausgesandt. Auf der Brücke hatte sich der Bauerrichter mit dreißig bewaffneten Bauern gestellet. Der gräfliche Vogt und der Deputirte Abbo Poppinga giengen dem Commando entgegen, und begehrten von dem Unterofficier die Einsicht seiner Ordre. Hierüber geriethen sie in Wortwechsel. Von beiden Seiten wurde endlich Feuer gegeben. Es ist nicht ausgemacht, von welcher Seite der erste Schuß gefallen. Man hat sich lange nachher noch darüber gestritten. Der Bauerrichter, ein 80jähriger Greis, blieb auf dem Platze. Zwei andere Bauern wurden ebenfalls erschossen. Einige wurden blessirt, und starben nachher an ihren Wunden. Das daher entstandene Gerücht von vergifteten Kugeln ist von den Ständen immer widersprochen, und auch nachher nicht wieder gerüget worden. Auch von dem Commando blieben einige Soldaten. Gleich hierauf rückte der Capitain Meyer vor. Er drang in Marienhave ein, und nahm sein Quartier in der Kirche. Die Marienhaver mußten sich nun bequemen, die Schatzungen zu entrichten. Auch mußten sie dem Commando Proviant und Bier verschaffen. Wie der Graf dieses vernahm, ließ er die ganze Brokmer Vogtei durch Abbo Poppinga an dem folgenden Tage aufbieten. Willig griffen diese Eingefessenen zu den Waffen. Zu ihnen fügten sich die gräflichen Soldaten. Der Capitain Meyer hielt es nicht rathsam, sich mit einer so sehr überlegenen Macht in ein Gefecht einzulassen. Er brach schleunig auf und gieng nach Emden zurück.

Die

Die Administratoren hielten es nun rathsam, mit¹⁶⁶⁰ dem executivischen Verfahren, um ein allgemeines Blutvergießen zu verhindern, Anstand zu nehmen (r).

§. II.

Nach diesem tragischen Vorfall ließ der Graf durch Trommelschlag die Eingefessenen aus dem Lande aufbieten, und traf Anstalten zur Werbung fremder Soldaten. Er selbst gieng in Person nach Marienhove. Dahin folgten ihm eine Menge Eingefessene von dem platten Lande. Dagegen saß man in Emden auch nicht stille. Der Magistrat setzte sich in Bertheidigungs-Stand, und nahm ein Schiff mit Pulver und Blei weg. Dieses hatte der Graf aus Amsterdam kommen lassen. Unter dem 15. Sept. ließen die Administratoren und Deputirten in dem Nahmen der Stände wieder ein neues Patent anschlagen. Hierin schilderten sie ihre vorige Bereitwilligkeit, sich mit dem Grafen zu vergleichen, und zeigten an, daß die angefangenen Tractaten durch den Stolz des neuen Canzlers sich zerschlagen hätten, behaupteten, daß Canzler und Räche nur dahin arbeiteten, die Accorde und die Privilegien des Landes zu untergraben, und eine türkische Despotie einzuführen, führten weiter aus, daß der Graf nicht befugt gewesen, den ständischen Landtags-Schluß vom 10. März auf Ansuchen einiger wenigen ohnehin verleiteten ständischen Deputirten über den

(r) Landschaftl. Acten. Aitzema p. 1036. Deductie wegens den Graef §. 22. Abdruck eines unbesonnenen Schreibens an den Grafen p. 17. Korte Deductie p. 10. Grondel. Anwyl. p. 24. 25. Oostfr. Stenden Belang p. 8. 17 und 30.

1660 den Haufen zu werfen, und daß der aus Erleichterung der Armuth hervorgesuchte Vorwand zur Verminderung der Personal-Schätzung nur blos dahin ziele, einen Aufruhr in dem Lande zu erwecken. Der Schluß des Patents lautet so:

„Wir wollen hiemit allen und jeden dieser Graf-
 „schaft Eingefessenen ernstlich, und so lieb einem
 „Jeden die Wohlfarth des allgemeinen Vaterlan-
 „des und der Stände Freiheit seyn kann, ersu-
 „chet und ermahnet haben, sich vermaßen von
 „Canzler, Råthen und Beamten nicht mehr ver-
 „leiten oder mißbrauchen zu lassen, sondern die
 „2 Capital- und 10 Personal-Schätzungen zur
 „Hälfte alsfort beizubringen, und der Execution
 „sich nicht widersetzen. In Entstehung dessen
 „bezeugen wir vor Gott und der ganzen Welt,
 „daß wir an allem, was darauf erfolgen möchte,
 „unschuldig seyn“ (s).

§. 12.

Am 16. Sept. sandte der Graf einen Trompeter nach Emden. Dieser überreichte den Administratoren, Deputirten und dem Magistrate ein Schreiben. Hierin verlangte der Graf die schleunige Beantwortung folgender Fragen: Ob sie von den Thätlichkeiten abstehen und die Executionen einstellen wollten? Ob sie einen gefangenen Lieutenant Scheu- sel wieder auf freien Fuß stellen, und ob sie das genommene Pulver und Blei, welches er schon vorlångst zum Behuf seiner Häuser aus Amster- dam kommen lassen, wieder zurückgeben woll- ten? Die Deputirten und Administratoren ließen durch

(s) Kurze vorlaufende Anzeig p. 1 — 4.

durch einen Trommelschläger an dem folgenden Tage 1660
 erwiedern, daß sie verpflichtet gewesen, die einge-
 willigten Schakungen einzuziehen, und die Wider-
 spenstigen durch executivische Mittel zu ihrer Schul-
 digkeit anzuhalten. Auf die vorgelegten Fragen
 könnten sie sich nicht einlassen, bevor der Graf fol-
 gende Puncte beantwortet hätte: Ob es ihm gefällig
 wäre, die wider die Accorde begangenen Contra-
 ventionen abzustellen? Ob er die Landes-Privilegien
 und Verträge bestätigen, und die Landschaft vertre-
 ten und schadlos halten wollte, wenn die General-
 Staaten wegen Mißzahlung die Execution verhängen
 würden? Ferner ob er den von einem Junker,
 zwei ständischen Deputirten, und wenigen Deputir-
 ten des dritten Standes wider Willen der sammelli-
 chen Stände abgefaßten Aaricher Landtags-Schluß
 handhaben wollte? Und dann, ob er erdöthig sey,
 seine Bediente, die wider die Accorde gehandelt, zu
 bestrafen und sie zu entlassen; und endlich, ob er
 die aufgebotenen Hausleute wieder auseinander ge-
 hen, und die angestellte Werbung und alle feindli-
 che Attentate einstellen lassen wollte? Sie schlossen
 ihr Schreiben: „Wenn Ihre hochgräflichen Gnaden
 sich hierauf gnädig erklären möchten, werden sich
 „Deputirte und Administratoren auf die vorgelegten
 „Puncte gebührend vernehmen lassen. In Entste-
 „hung dessen vertrauen die Deputirten und Admi-
 „nistratoren der Stände gerechten Sache, und zwei-
 „feln nicht, der Allmächtige werde ihnen im Nah-
 „men der Stände solche Mittel an die Hand geben,
 „dadurch des allgemeinen Vaterlandes und derselben
 „Freiheit conserviret, und sie vor ungerechter Ge-
 „walt beschützet, auch Ihre hochgräflichen Gnaden
 „aus der Slaverei eines ausländischen stolzen und
 „dominirenden Ihre hochgräflichen Gnaden Auto-
 „rität

194 Ein und zwanzigstes Buch.

1660 „ritat mit Füßen tretenden Canzlers und anderer
„bösen Rathgeber Händen errettet werden“ (t).

§. 13.

Der Sammelplatz der aufgebotenen Eingefessenen war zu Marienhove. Es hatte sich eine große Menge Hausleute aus den Aemtern Aurich, Norden, Berum, Stiekhausen und Friedeburg eingefunden. Ihre Anzahl wurde auf 3000 Mann berechnet. Da der Hauptmann Meyer sich nach Emden zurückgezogen hatte, und die Deputirten und Administratoren die Execution vorerst nicht weiter fortsetzten, so führte der Graf die aufgebotenen Hausleute nach Aurich zurück. Das Volk lagerte sich auf der Wiese vor dem Norder Thor (u). Hier wurde das Volk auf gräfliche Kosten herrlich bewirthet. Der Canzler Höpfner nutzte diese Gelegenheit. Er hielt eine Anrede, und nahm von der ganzen Menge für den Grafen die Huldigung ein. Am folgenden Tage veranstaltete der Bürgermeister Speulda, daß auch der Graf von der Bürgerschaft der Stadt Aurich auf dem Markte gehuldiget wurde. Gleich darauf wurde die Huldigung in Norden, jedoch nicht so sehr einstimmend, verrichtet. Denn selbst einige der Magistrats-Personen wurden von gräflichen Soldaten gezwungen, sich auf dem Platz einzufinden, um dem Grafen zu huldigen (v).
Darun-

(t) Kurze vorlaufende Anzeige p. 6 et seqq.

(u) Auf dieser Wiese wurde damalen das jährliche Bogelschützen gehalten. 1665 ist die Vogelstange abgenommen und die Wiese in eine Bleiche verwandelt worden. Funks Chronik 6. Theil p. 264.

(v) Grondel. Anwyl. p. 25. Deductie wegens den Grafen §. 36. Korte Deductie p. 10.

Darunter gehörte vorzüglich der Bürgermeister und 1660
 Administrator Vermelskirchen, der ein Erzpatriot
 war (w). Der Graf hatte in der That nur das ge-
 meine Volk auf seiner Seite. Die vornehmsten der
 Bürger und der ganze Bürger-Ausschuß waren stän-
 disch gesinnt. Dieser Bürger-Ausschuß bestand bis-
 her aus 16 Männern (x). Diese waren, so wie in
 Emden die Vierziger, Repräsentanten der Bürger-
 schaft, und wurden von dem Magistrat in den wich-
 tigsten Angelegenheiten zu Rath gezogen. Dieser
 Bürger-Ausschuß wurde nun von dem Grafen auf-
 gehoben (y). Sobald dieses geschehen, entstand in
 Norden eine völlige Anarchie. Statt der Bürger
 fanden sich nun Tagelöhner, Handwerker, Bettler
 und Fremde auf dem Rathhause ein (z).

§. 14.

Man rüstete sich indessen von beiden Seiten.
 Die Stände, oder deren Repräsentanten in Emden,
 und der dortige Magistrat ließen noch drei Compag-
 nien anwerben, und machten neue Fahnen mit der
 Umschrift: pro libertate et patria. So bestand
 denn wieder die Emden Garnison, wie vormals,
 aus 6 Compagnien (a). Dagegen nahm der Graf

N 2

viele

(w) Der Graf sagte von ihm: habebit tandem ulto-
 rem Deum, qui sprevit jurisjurandi religionem, et
 cui religio fuit, contemnere Deum et Magistratum.
 Brennelßen p. 898.

(x) Seit der Mannsfeldtschen Invasion. Vorher
 war die Zahl willkürlich.

(y) Grondel. Anwyl. und Deductie l. c.

(z) Brennelßen p. 896.

(a) Aitzema p. 1036. Propositus an haere Hooch-
 mog. pag. 4.

196 Ein und zwanzigstes Buch.

1660 viele ausländische Soldaten in Dienst. Diese ließ er mehrentheils in Aurich einquartieren (b). Mit einigen ließ er das Esener und das Wittmunder Schloß verstärken. Dann bot er die Bauern in Harrlingerland auf, gewaffnet sich auf dem Esener Schloßplatz zu versammeln. Hier ließ er ihnen eröffnen, daß sie unter Anführung der Kirchspiels-Bögte nach Ostfriesland marschiren sollten. Er war bereits am 29. Jul. von den Harrlingerländern gehuldigt, und hatte ihnen den beständigen Genuß ihrer Rechte, Privilegien und Gewohnheiten zugesichert. Daher erwartete er von ihnen die besten Gesinnungen. Allein diese Hoffnung verschwand. Sie erklärten sich, daß sie die Gränzen Harrlingerlandes bis auf den letzten Blutstropfen vertheidigen, indessen sich mit den ostfriesischen Streitigkeiten nicht bemengen und nach Ostfriesland gehen wollten. Indessen bewilligten sie dem Grafen, um sich von den lästigen Wachdiensten zu befreien, so lange diese Unruhen währen würden, monatlich einen halben Stüber von jedem Diemath Landes (c). Wie nun der Graf seine mehresten Truppen nach Aurich gezogen hatte, schrieb er schleunig einen Landtag nach Aurich auf den 1. October aus. Sobald dieses Landtags-Ausschreiben ergieng, ließen die Deputirten und Administratoren, welche befürchteten, daß die getrennten Stände stärkern Anhang finden möchten, ein gedrucktes Placat unter dem 27. Sept. an öffentlichen Orten anschlagen. Hierin sprachen sie von gefährlichen Machinationen des Canzlers und der Rärthe wider die Privilegien der Nation, von dem Huldigungs-Eide, welcher mit gewaltsamer Hand erzwin-

(b) Grondel. Anwyl. p. 25 und 26.

(c) Ulrich v. Werdum Ser. Fam. Werd.

erzungen, und durch Kunstgriffe erschlichen wor- 1666
den, und dann von ihren friedliebenden Gesinnun-
gen. Sie zeigten ihr Verlangen an, die abgebro-
chenen Tractaten wieder anzufangen, wenn nur der
Graf die Versammlung der zur Aufmachung und
Behandlung der Beschwerden niedergesetzten Com-
mission veranlassen wollte. Dabei behaupteten sie,
daß der Landtag nun blos darum ausgeschrieben sey,
die Verwirrungen zu häufen und sie unauf löslich zu
machen. „Solchemnach — sagten sie am Schlus-
se — „haben wir im Nahmen der ostfriesischen
„Stände, aus specialer Commission, nöthig erach-
„tet, alle und jede dieser Graffschaft Eingeseffene
„und gute Patrioten hiemit ernstlich zu vermahn-
„en, sich auf den gen Aurich ausgeschriebenen Landtag
„nicht einzufinden, oder eins oder anders zu der
„Privilegien, der Accorde und vorigen Resolutionen
„Nachtheil vorzunehmen, einige Propositionen an-
„zuhören; vielweniger einen vermeinten Landtags-
„Recess abzufassen, sondern vielmehr dahin zu trach-
„ten, daß die Regierung dieser Graffschaft förmlich
„angetreten, die Accorde und Privilegien nicht wört-
„lich, sondern wirklich, confirmiret, die Gravamina
„abgeschaffet, und darauf förmlich und dem Her-
„kommen gemäß die Huldigung eingenommen wer-
„de; zu dem Ende auf des Canzlers und der Rätthe
„vorgenommenen Aufbote, sich in die Waffen nicht
„zu geben, sondern sich stille zu halten. In widri-
„gen unverhofften Fall, wollen wir alle und jede, so
„dawider handeln, als Störer der gemeinen Ruhe
„halten, und uns auf deren Person und Güter zu
„erholen, hiemit ausdrücklich vorbehalten haben.
„Gleich denn auch hingegen wir, im Nahmen unser
„Herren Principalen, alle und jede, welche mit uns
„die Freiheit des Vaterlandes, sammt Accorden
N 3 „und

198 Ein und zwanzigstes Buch.

1660., und Verträgen, jedoch Ihre Hochgräflichen Gnaden unsers gnädigen Grafen und Herrn Hoheit und Gerechtigkeit allenthalben vorbehalten, vorzutreten und zu defendiren, wider alle unbillige Gewalt, durch gebührende in Händen habende Mittel zu schützen, und die starke Hand zu bieten, willig und geneigt seyn, wozu sich jedermänniglich zu ver-lassen (d).

§. 15.

So sehr die Deputirten und Administratoren und die Stadt Emden sich bemühten, den Landtag wendig zu machen, so verfehlten sie doch das Ziel ihrer Absicht. Von den Städten Norden und Aurich und von dem dritten Stande fanden sich verschiedene Deputirte ein. Von der Ritterschaft war blos Joost Hane erschienen. Am 2. Oct. wurde der Landtag eröffnet. An dem folgenden Tage war man schon mit dem Landtags-Schlusse fertig. Darnach wurden einstimmend die auf dem Marienhaver Landtage bewilligten 10 Personal-Schakungen auf 6 wieder herunter gesetzt. Dann gaben sie dem Landrentmeister auf, die hofgerichtlichen Gehälter sofort auszuzahlen, und in der Folge sie zur gehörigen Zeit zu entrichten, und endlich ersuchten sie den Grafen, den Häuptern der Rententen den fiscalischen Proceß zu machen, und sie nachdrücklich zu bestrafen. Es ließ sich nun freilich leichte ein Landtags-Schluß fassen, nur sah man bei der Execution unübersteigliche Schwierigkeiten. So lange diese Irrungen nicht gehoben, sahen sich die zur Aufmachung und Behandlung der Beschwerden angeordneten Extraordinair-Deputirten, die Ordinair-Deputirten und Administratoren für beständige Repräsentan-

(d) Aus dem abgedruckten Placate.

sentanten der Stände an. Diese waren mit der ganzen Ritterschaft bis auf Joost Hane und mit der Stadt Emden einverstanden. Aus dem dritten Stande waren die vornehmsten und begütertsten Eingefessenen auf ihrer Seite. Selbst in den beiden Städten Norden und Aurich fehlte es, der Huldigung obnerachtet, nicht an Malcontenten. Dann konnten sie sich auf die feste Stadt Emden und auf die Garnison sicher verlassen. Die Auricher Landtags-Componenten beschloffen daher, eine Deputation nach dem Haag zu senden. Diese sollte den Anflug der antigräflichen Stände vortragen, und die General-Staaten zur Abstellung desselben und zur Manutenenz dieses Landtags-Schlusses auffordern. Am 5. October erfolgte der gräfliche Landtags-Abschied, worin das ständische Conclusum überall genehmiget wurde (e).

§. 16.

Die Deputirten und Administratoren mußten indessen einen allgemeinen Aufstand in dem ganzen Lande befürchten, wenn der Graf den dritten Stand, der doch lieber sechs als zehn Schakungen entrichten wollte, immer mehr an sich ziehen würde. Sie hielten dafür, daß der Graf blos aus diesem Gesichtspuncte den Landtag ausgeschrieben hätte. Daher suchten sie die Versammlung in Aurich zu trennen. Joost Hane stand an der Spitze der gräflich gesinnten Stände, und lenkte den Gang ihrer Geschäfte. Wie der Landtags-Schluß unterschrieben war, gieng er in häuslichen Geschäften nach Upgant. Sobald man in Emden seine Abreise erfah-

N 4

ren

(e) Landschaftl. Acten. Korte Deductie p. II. Deductie wegens den Graf §. 39 et seq.

1660ren hatte, ließen die Deputirten und Administratoren ein starkes Commando nach Upgant rücken, um ihn des Nachts am 5. October aus seinem Bette aufzuheben, und nach Emden zu bringen. Dieser Anschlag mißlang. Joost Hane war kurz vor Ankunft des Commando davon benachrichtiget. Er warf sich ungekleidet in einen Wagen und kam glücklich nach Aürich. An dem folgenden Tage rückte der Capitain Meyer mit 400 Mann und 3 Kanonen nach Aürich. Er blieb ohngefähr eine Viertelmeile vor der Stadt stehen. Die Deputirten und Administratoren gaben vor, daß sie sich gerne mit dem Grafen vergleichen wollten, wenn es nur dem Grafen ein Ernst wäre. Sie hätten sich auch entschlossen, darin nachzugeben, daß sie in dem Fall auf dem Landtag erscheinen wollten, wenn sie in der mit gräflichen Soldaten besetzten Stadt für ihre Personen nur Sicherheit hätten. Zu dem Ende wollten sie von dem Grafen die Erlaubniß nachsuchen, daß zu ihrem Schutz der Capitain Meyer mit den vier Compagnien und den Kanonen in Aürich einrücken möchte. So lautete auch die unter dem 2. Octob. dem Capitain Meyer zugestellte Ordre. Diese sollte er mit einem Tambour nach Aürich senden, und den gräflichen Bescheid erwarten. Daß der Graf sich nie entschließen würde, die Emden Garnison in seine Residenzstadt zu lassen, dies konnten sie mit Gewißheit voraussehen. Die Stadt Aürich mit Gewalt anzugreifen, dies durften sie aber nicht wagen. Dazu war auch kein Grund vorhanden, und dahin lautete auch nicht die dem Capitain ertheilte Ordre. Ihre Absicht war also wohl lediglich, um den in Aürich versammelten Ständen ein panisches Schrecken einzufößen, und sie so auseinander zu jagen. Das konnten sie sich aber nicht vorstellen, daß

daß der Landtag so bald geendiget seyn würde. Der 1660
 Capitain Meyer rückte nun zwar bis zum Vogel-
 sang (f) vor, kam aber viel zu spät. Der Land-
 tag war schon geschlossen, und so marschirte er wie-
 der unverrichteter Sachen nach Emden zurück. In-
 dessen blieben noch verschiedene Deputirte in Aurich
 zurück, um sich mit dem Grafen über die Deputa-
 tion nach dem Haag, und über die sonstigen Landes-
 Angelegenheiten zu berathen (g).

(f) Neben der hintersten Bleiche vor dem Norder
 Thor liegenden zwet Rämpe, der eine heißt Vogel-
 sang, der andere Vogelheerd.

(g) Landsch. Acten. Korte Deducie p. 11. Oostfr.
 Stenden Belang p. 13 und 43.

Zweiter Abschnitt.

§. 1. Auf die von dem Grafen und den gehorsamen Ständen in dem Haag geführten Beschwerden, und auf die angebrachte Gegen-Klage der antigräflichen Stände rathen die Generals Staaten beiden Theilen friedfertige Gesinnungen an, und ertheilen eine provisorische Resolution. §. 2. Irrungen des Grafen mit seinem Bruder über die väterliche Allodial-Nachlassenschaft, und über die Appanage. §. 3. Trauriger Todesfall des Freiherren und Drossen von Aylva. §. 4. Fortwährende gräfliche und ständische Streitigkeiten. §. 5. Neue Verhandlungen darüber in dem Haag. §. 6. Staatliche Resolution. §. 7. In Norden soll in Gegenwart staatlicher Commissarien ein Landtag gehalten werden. §. 8. Durch Betrieb des Canzlers Höpfer wird ohne Abwartung der Ankunft der staatlichen Commissarien der Landtag ausgeschrieben. §. 9. Die antigräflichen Stände protestiren dawider und bleiben zurück, die gehorsamen Stände fassen einen wärkungslosen Landtags-Schluss. §. 10. Ankunft der staatlichen Commissarien. §. 11. Eröffnung des allgemeinen Landtags in Norden. §. 12. Die Stände reichen ihre Beschwerden ein. §. 13. Canzler und Rätthe wollen sich nicht darauf einlassen. Der Landtag wird abgebrochen, und die staatlichen Commissarien treten ihre Rückreise an. §. 14. Der Graf widersetzt sich der Hebung der auf diesem Landtag eingewilligten Schatzungen. §. 15. Auf die deshalb wieder von beiden Seiten bei den Generals Staaten geführten Klagen §. 16. nehmen diese sich vor, die Streitigkeiten zu erörtern und zu entscheiden, und versetzen die Ueberkunft einer gräflichen und ständischen Deputation.

§. I.

1660 **W**ir kommen nun wieder auf den alten Fleck. Von beiden Seiten wurde der so oft betretene Weg nach dem Haag eingeschlagen. Die Deputirten und Administratoren beschwerten sich schriftlich, daß der Graf die eingewilligten Schatzungen mit Zuziehung eines Edelmanns und einiger wenigen unwilligen ständischen Deputirten eigenmächtiger Weise erniedriget, und die Hebung gehemmet habe. Da diese Schatzungen zur Abführung des vierten Termins der holländischen Schuld bestimmt war, so klagten sie, daß die Landschaft bei dieser Lage der Sache sich nicht
im

im Stande befände, Ihro Hochmögenden gerecht¹⁶⁶⁰ zu werden. Die General-Staaten ersuchten hierauf den Grafen, die eingewilligten Schakungen nicht zu behindern, und der Execution ihren Lauf zu lassen. Dagegen verfügten sich von der andern Seite der gräfliche Rath Bucho Wiarda, und Joost Hane von Upgant nach dem Haag. Jener war von dem Grafen, dieser von den gräflich gesinnten Ständen abgeordnet. Sie schilderten mit grellen Farben die Kenitz der Deputirten und Administratoren, die sich als Repräsentanten der sämmtlichen Stände aufgeworfen hatten. Sie bemüheten sich, das rechtswidrige Verfahren bei Einziehung von 10 Personal-Schakungen, da doch nur 6 Personal-Schakungen unter gräflicher Genehmigung auf öffentlichem Landtage eingewilliget worden, nachzuweisen. Dann klagten sie über die Vermehrung der Emdischen Garnison, über die Sistirung der hofgerichtlichen Gehälter, und über die schlechte Verwaltung der Landes-Mittel. Vorzüglich suchten sie auszuführen, daß die Ritterschaft und die Stadt Emden diesen Unfug veranlasset hätten, und daß dagegen die Städte Norden und Aurich, und der ganze dritte Stand mit dem Grafen einverstanden wären, dem sie auch bereits gehuldiget hätten. Die General-Staaten gaben hierauf den Deputirten und Administratoren, wie auch der Stadt Emden aufschleunig Deputirten abzuschicken. Diese bevollmächtigten den landschaftlichen Secretair Westendorf. Nach seiner Ankunft setzten die General-Staaten eine Commission zur Untersuchung dieser Streitigkeiten an. Diese vernahmen beide Theile, und stateten denn an Ihro Hochmögenden den Bericht ab. Hierauf erfolgte unter dem 25. November eine Resolution. Darnach wurde provisorisch ohne Präju-

diz

1660 bis der gräflichen Landeshoheit und der ständischen Gerechtfame festgesetzt, daß zum Abtrag des vierten Termins der holländischen Schuld 2 Capital- und 8 Personal-Schätzungen eingehoben werden sollten. Die General-Staaten schlugen also den Mittelweg ein, um beide streitende Partheien desto eher zur Nachgiebigkeit zu überholen. Dann verfügten sie, daß die rückständigen und laufenden hofgerichtlichen Gehälter aus der Landes-Casse bezahlet, von beiden Seiten die angeworbenen Soldaten abgedanket, und alle Feindseligkeiten eingestellt werden sollten. Auch riethen sie dem Grafen und den getrennten Ständen freundschaftlich an, sich über alle vorschwebende Irrungen auf die bestmögliche Weise unter sich zu vergleichen. In Entstehung der Sühne wollten sie indessen eine mit hinlänglichen Vollmachten versehene Deputation auf den 1. April des folgenden Jahres in dem Haag gewärtigen (a).

§. 2.

Außer den Irrungen mit den Ständen war auch der Graf in häusliche Streitigkeiten verwickelt. Sein einziger Bruder, Graf Edzard Ferdinand, residirte zu Norden. Dieser verlangte seinen Antheil an der Allodial-Nachlassenschaft seines Vaters, die er auf 1,300,000 Rthlr. anschlug, seine Erbportion an der mütterlichen Verlassenschaft, und eine anständige Appanage. Wie sie sich in der Güte hierüber nicht setzen konnten, so compromittirten sie auf den Herzog Christian Ludwig von Braunschweig-Lüneburg, ihren vormaligen Vormund. Dieser subdelegirte seinen Canzler und geheimen Kammer-

rath

(a) Landesch. Acten und Aitzema p. 1035 u. 1036.

rath Langebock, und bestimmte im December die 1660
 Stadt Bremen zu einer Zusammenkunft. Von
 Seiten der gräflichen Brüder wurden zur angezeigten
 Zeit Abgeordnete nach Bremen gesandt. So lange
 man die drei Punkte, die väterliche Verlassenschaft,
 die mütterliche Nachlassenschaft, und die Appanage
 besonders behandelte, konnte keine Vereinbarung
 zu Stande kommen. Man kam daher überein,
 diese Punkte zusammen zu werfen. Am 19. Jan.
 1661 wurde diese Streitigkeit durch einen Vergleich
 glücklich beendigt. Darnach setzte Graf Georg
 Christian seinem Bruder Edzard Ferdinand in den
 ersten sechs Jahren 8000 Rthlr., und dann ferner-
 hin 9000 Rthlr. aus, und räumte ihm niesbräuch-
 lich das gräfliche Haus in Norden zu seiner Residenz
 ein. Dagegen that Edzard Ferdinand auf seine
 väterliche und mütterliche Allodial-Nachlassenschaft
 Verzicht; dagegen behielt er sich seinen Antheil oder *ein Drittel*
 ein Drittel an 30000 Rthlr., die dem Hessen-
 Darmstädtischen Hause vorgestreckt waren, sowohl
 in Absicht des Hauptstuhls als der Zinnsen vor.
 Diese 9000 Rthlr Appanage haben auch nach Ab-
 sterben Edzard Ferdinands, dessen beide Söhne
 jährlich genossen. Wie der älteste Edzard Eber-
 hard Wilhelm 1707 verstarb, entstand zwischen des-
 sen Bruder Grafen Friedrich Ulrich und dem Fürsten
 Christian Eberhard über die Frage, ob die Hälfte
 der Appanage nun erloschen sey, oder nicht? einige
 Streitigkeiten. Ersteres behauptete der Fürst, weil
 in dem Bremischen Vergleich der Erben des Gra-
 fen Edzard Ferdinand nicht erwähnt war. In
 dem folgenden Jahre verlobte sich Graf Friedrich
 Ulrich mit der Tochter des Fürsten. Bei dieser Ge-
 legenheit wurde über die Appanage am 10. März
 1708 ein Vergleich getroffen, und selbige auf 8000
 Rthlr.

1660 Rthlr. festgesetzt. Dagegen mußte Graf Friedrich Ulrich auf die Darmstädtische Forderung renunciiren. Wie dieser Graf 1710 verstarb, und nur eine Tochter nachließ, war der Fürst Georg Albrecht der Meinung, daß die Appanage sich nicht auf die weibliche Linie erstrecken könne, sondern mit dem Tode des Grafen erloschen sey. Dagegen behauptete die gräfliche Wittwe, Maria Charlotte, daß die von dem ostfriesischen Regierhause jährlich entrichtete 9000 Rthlr. vorzüglich aus der Allodial-Nachlassenschaft des Grafen Ulrich II. herrührten, und diese Einkünfte nun schon ohnedem seit 1710 um 1000 Rthl. und durch den Verzicht auf das Darmstädtische Capital geschmälert worden. Hierüber wurden verschiedene Streitschriften abgedruckt (b). Da die Gräfin indessen eine leibliche Schwester des Fürsten war, so kam 1711 ein gütlicher Vergleich durch Vermittelung des Haro Joachim von Kloster, Herrn von Dornum, als Subdelegirten der General-Statuten zu Stande. Diese nahmen sich um deswillen der verwittweten Gräfin an, weil sie nach dem väterlichen Testamente ihre Vormünder waren. Vermöge dieses Vergleichs verpflichtete sich der Fürst, der Tochter Grafen Friedrich Ulrichs, Christine Louise, jährlich bis zu ihrer Verheirathung 3500 Rthlr. auszuzahlen, einen dem Grafen geleisteten Vorschuß von 11000 Rthlr. schwinden zu lassen, und ihr zum Abtrag dringender Schulden 4000 Rthlr. zu schenken (c).

§. 3.

(b) Facti species, woraus zu ersehen, daß das Appanagium Grafen Friedrich Ulrich mit seinem Tode aufhöre, gedr. 1710. Gründliche Gegen-Anweisung, worin die facti species erläutert wird, 1710. und Fürstl. Ostfriesische kurze Abfertigung 1710.

(c) Funks Regentenstab.

Bevor ich zu der Geschichte des folgenden Jah^r 1660 res übergehe, muß ich noch den traurigen Todesfall des Freiherrn Hessel Meckema von Aylva anführen, welcher in diesem Jahre vorgefallen ist. Er stand erst als Obrister in Diensten der General-Staaten. Diese ernannten ihn 1645 zum Commandanten der Stadt Emden, wie Ehrentreuter der jüngere diese Stelle niederlegte. Wie der Magistrat und die Bürgerschaft ihn nicht in dieser Qualität erkennen wollten, und dem Hauptmann Jeven diese wichtige Stelle anvertrauten, so hielt sich der Freiherr von Aylva während der daraus entstandenen Irrungen zwischen den General-Staaten und der Stadt Emden, mit seiner Frau Elisabeth von Altheim in Ayrich an dem gräflichen Hofe auf. 1650 that er auf die Commandanten-Stelle Verzicht, und wurde von den General-Staaten auf sein Anhalten des geleisteten Eides entbunden (d). Ich habe zum Theil dieses schon vorhin erwähnt. Bei dem Fürsten Enno Ludwig war er sehr gelitten. Dieser machte ihn zum Drossen des Amtes leer. Noch keine drei Wochen überlebte er seinen Fürsten. Am 21. April wurde er von den Warfsleuten seines Amtes bei einer gerichtlichen Handlung erschlagen. Die Geschichte verhält sich so: Zwischen den Bauern und Warfsleuten oder Arbeitern der Communen Wehner und Holthausen entstand über die Nutzung der gemeinen Weide ein hitziger Prozeß. Erstere bestritten letztern das Recht, entweder überhaupt oder nur mit einer gewissen Anzahl Vieh die gemeine Weide zu beschlagen. Die Arbeiter wurden sachsällig. Wie sie

(d) Aitzema B. 25. p. 80. B. 26. p. 219. B. 27. p. 441 u. 846. B. 30. p. 30.

1660 sie sich der rechtskräftigen Sentenz nicht unterwerfen wollten, mußte die Execution vorgenommen werden. Um die Bauern in Possession zu setzen, ritten der Drost Aylva, und der Amtmann und Rath Bucho Wiarda selbst nach der gemeinen Weide. Ersterer nahm 8 Soldaten aus der neuen Schanze, und letzterer 4 gräfliche Soldaten und sämtliche Bögte und Gerichtsdiener mit sich. Zu ihnen fügten sich auch viele erbgeseffene Bauern mit geladenen Flinten. Dagegen fanden sich von der andern Seite die Warfsleute mit Mistgabeln, Knütteln und andern Waffen ein. Da sie fest beschloffen hatten, ihr Vieh zu schützen und sich nicht aus dem Besiß des Mitgenusses an der Weide setzen zu lassen; so ward diese Scene mit einem heftigen Wortwechsel eröffnet. Will man uns — schrieen die Warfsleute — die Weide nehmen, wovon wir unsere Weiber und Kinder nähren müssen, so nehme man auch nur unsere Kinder zu sich. Der Zank wurde immer heftiger. Endlich gab ein Soldat Feuer. Hiedurch wurden die Warfsleute noch mehr aufgebracht. Einer schlug den Drosten mit einer Mistgabel so über den Kopf, daß ihm gleich das Blut bei dem Gesichte herunter strich. Der erhitzte Drost befahl seinen Leuten Feuer zu geben. Da schossen sogleich Soldaten, Bögte und Gerichtsdiener. Sie schossen, und trafen unglücklicher Weise den vor ihnen stehenden Drosten. Er sank zwischen seinem schwer verwundeten Bedienten und drei erschossenen Warfsleuten nieder und starb auf der Stelle. Nun kamen die Bauern und Warfsleute selbst an einander. Ohngefähr 70 wurden verwundet, und viele starben an den Wunden. Um dem ferneren Tumulte Einhalt zu thun, und die Rädelsführer zu bestrafen, ließ der Graf ein Commando nach Weh-

ner

ner rücken. Die Warfsleute waren aber zum Theil 1660
ausgetreten und hatten ihre Häuser ledig stehen las-
sen. Indessen wurden 14 Warfsleute in Verhaft
gezogen. Erst nach dem Tode des Fürsten 1666
wurde der Criminal-Proceß geendiget. Der erste
Anführer, Heinrich Jacob Nachtigall, welcher vor-
hin als Lieutenant gedienet hatte, wurde in Zurich
öffentlich enthauptet. Zwei Warfsleute wurden
ewig des Landes verwiesen, und die übrigen mußten
durch einige Deputirten der verwittweten Fürstin
fußfällige Abbitte thun, und 1000 Rthlr. fiscalische
Brüche erlegen. Sonderbar war es, daß die Ad-
vocaten, welche den Inquisiten bedient gewesen, ih-
rer Advocatur verlustig erkläret wurden. Die Sen-
tenz gründete sich auf ein eingeholtes Gutachten von
der Universität Strasburg (e).

§. 4.

Die General-Staaten hatten in der jüngsten
Resolution sowohl dem Grafen als den Ständen
freundschaftlich gerathen, sich unter sich in der Güte
auseinander zu setzen. Zu dem Ende trugen die
Deputirten und Administratoren unter dem 10. Dec.
an, einen Termin zur Eröffnung der Tractaten an-
zuordnen. Sie überließen dem Grafen die Bestim-
mung des Orts, nur verbatn sie sich Zurich. Der
Graf ließ dieses Schreiben unbeantwortet, dagegen
schrieb er wieder einen Landtag auf den 17. Decem-
ber

(e) Aitzema p. 1034. Sonderbar, daß Aitzema die-
sen nämlichen Vorfall fast wörtlich auch unter dem
Jahre 1658 erzählt p. 309. und Funks Ostfries.
Chronik 6. Theil p. 246—251. und 7. Theil p.
69—72.

210 Ein und zwanzigstes Buch.

1660ber nach Aürich aus. Nach dem Landtags-Ausschreiben sollte Joost Hane von seinen Berichtigungen in dem Haag und von der staatlichen Resolution referiren, das Administrations-Collegium sollte über seine Wirthschaft überhaupt, und über die unnützen Ausgaben, die zur Vermehrung der Emden Garnison verwandt worden, zur Rechenschaft gefodert werden, und dann sollte über die Bezahlung der holländischen Schuld eine feste Resolution gefasset werden. Ein solches Landtags-Ausschreiben war gewiß der unrechte Weg zu einem Vergleiche. Der Ort war schon an und für sich gehässig. Dem Grafen bestritt man beständig das Recht, einen Landtag auszuschreiben, so lange er nicht förmlich die Landes-Constitution bestätiget, und darauf die Huldigung eingenommen hätte. Und dann waren die Gegenstände der Verhandlungen größtentheils von der Art, daß sie neue Erbitterungen erwecken mußten. Friedensgesinnungen äußerten die gräflichen Rätthe gewiß nicht dabei, weil sie voraus wissen konnten, daß von den gegenseitigen Ständen Niemand erscheinen würde. Noch gehässiger war dieses Landtags-Ausschreiben um deswillen, weil die Stadt Emden nicht mit zu dem Landtage verschrieben war. Indessen gieng der Landtag zur bestimmten Zeit vor sich. Die gräflich gesinnten Stände ließen es bei den 2 Capital- und 8 Personal-Schazungen zum Abtrag des vierten Termins der holländischen Schuld diesmal bewenden, weil sie der Resolution der General-Staaten, auf die sie compromittiret hatten, nicht entgegen handeln dürften. Dann gaben sie dem Landrentmeister auf, keine Gelder aus der Landes-Casse zum Behuf der Emden Garnison auszusahlen, indem sie sonst diese Ausgabe bei der Rechnungs-Abnahme streichen wollten, ferner dem Junker Joost Hane

Hane seine Deputations-Kosten zu entrichten, und 1660
dann sich mit den Rentey-Büchern am 7. Jan. in
Mürich einzufinden. Endlich hoben sie die Deputa-
tion auf, die zur Erörterung und Behandlung der
Beschwerden angeordnet war, und setzten neue De-
putirte aus ihren Mitteln an. Dies war es haupt-
sächlich, woran die gräflichen Rätthe so lange gear-
beitet hatten. Allein dieser Landtags-Schluß, und
der sich darauf gründende Landtags-Abschied konnte
nicht die mindeste Wirkung haben, so lange das
Administrations-Collegium in Emden war, und die-
ses von der Mehrheit der Stände gehandhabet wur-
de (f).

§. 5.

Bei der Lage wurde der staatlichen Resolution
von keiner Seite gelehbet. Die angeworbenen Sol-
daten wurden nicht abgedanket, die hofgerichtlichen
Gehälter blieben eingezogen, und an eine Ausföh-
nung wurde nicht mehr gedacht. Der Graf griff
sogar die Pacht-Comtoire an, um daraus vorzüglich
die hofgerichtlichen Gehälter bezahlet zu machen.
Nun wandten sich sowohl der Graf als die Stände
in dem Anfang des folgenden Jahres mit neuen Kla-
gen nach dem Haag. Um je eher je lieber Friede,
Eintracht und Ruhe wieder herzustellen, fanden die
General-Staaten gut, den auf den 1. April zur
Untersuchung und Abmachung der wechselseitigen
Beschwerden angesetzten Termin zu verkürzen. Sie
ersuchten den Grafen, die Stände überhaupt und
die Stadt Emden besonders Nächstens in der Mitte
des März ihre Deputirten nach dem Haag abzusen-
den. Früh im März fanden sich die ständischen Be-
vollmächtigten, der Hofrichter von Kniphausen und
der

D 2

(f) Landschaftl. Acten.

1661 der landschaftliche Secretair Westendorf, und von der Stadt Emden der Doctor Andree ein. Bis auf den 29. März wartete man umsonst auf die Ankunft der gräflichen Deputirten. Die General-Staaten gaben hierüber dem Grafen ihr Mißvergnügen zu verstehen, und setzten peremptorisch einen neuen Termin auf den 7. April an, mit dem Zusatz, daß sie bei dem etwaigen fernern Ausbleiben blos auf die ständischen Eingaben Rücksicht nehmen würden. Dabei ermahnten sie den Grafen, sich in der Zwischenzeit aller feindseligen Thätigkeiten zu enthalten, und besonders die Administratoren weder mittelbar noch unmittelbar in der Hebung der Landes-Mittel zu hindern. Dem Commandanten zu Emden und Leerort gaben sie auf, hierüber ein wachsameres Auge zu halten, und von den Contraventtionen sofort zu berichten. Endlich fanden sich denn von Seiten des Grafen die Räte Wiarda und Witkopf, und von Seiten der gräflich gestimmten Stände Joost Hane von Urgan, der Baron Freitag von Gödens von der Ritterschaft, der Bürgermeister Speulda von den Städten Norden und Aurich, und Abbo Poppinga von dem dritten Stande ein. Diese überreichten am 20. April eine Deduction, die gleich nachher unter dem Titel: Propositie gedaen in de Vergadering van haer Hoogmog. abgedruckt wurde. Hierin führten sie aus, daß sie am 15. März auf einem förmlichen Landtag zu Aurich von den sämtlichen Ständen bevollmächtigt worden, die Rechte des Vaterlands und der Stände zu vertreten. Sie baten daher die General-Staaten, die andern anwesenden ständischen Deputirten abzuweisen, weil ihre Vollmacht nur in einer Winkel-Versammlung zu Emden geschmiedet worden. Dagegen überreichten der Hofrichter von Kniphau-
fen

sen, Secretair Westendorf und Andree unter dem 1661
3. May eine Deduction, die ebenfalls unter dem
Titel: Der Oostvriesche Stenden Gedeputeerden
Belang op der Heeren Graeslycken Afgesanten Pro-
positie, abgedruckt ist. Hierin wiesen sie nach, daß
die Ordinair-Deputirten und Administratoren schon
in dem vorigen Jahre, so lange diese Unruhen wäh-
ren würden, zu beständigen ständischen Repräsen-
tanten angesehen worden, und sie von diesen mit
Zuziehung vieler ständischen Mitglieder in einer öf-
fentlichen Versammlung zu Emden bevollmächtigt
worden. Dagegen, sagten sie, könnten zwei ein-
zelne ritterschaftliche Mitglieder nicht den ganzen
Stand vorstellen, vielweniger, welches unerhört
wäre, sich selbst bevollmächtigen. Die übrigen,
welche sich aus den beiden Städten Norden und Au-
rich und dem dritten Staude von den rechtmäßigen
Ständen getrennet hätten, machten nur ein kleines
Häuflein aus. Daher ersuchten sie die General-
Staaten, sich mit diesen disqualificirten Deputirten
nicht einzulassen. Sie drangen noch vorzüglich dar-
auf, dem Junker Hane und dem Freiherrn Freitag
die Audienz zu versagen, weil sie keine ritterschaft-
liche Mitglieder mehr wären. Dieses verhielt sich
so: Nach der bereits oben bei dem Jahre 1650 er-
wähnten ritterschaftlichen Union sollten die Mitglie-
der, welche Trennungen verursachen würden, mit
100 Gold-Gulden Strafe belegt, und aus der
Ritterschaft ausgeschlossen werden. Auf einem am
26. März dieses Jahres (1661) zu Emden gehalte-
nen Rittertage hielt die Ritterschaft dafür, daß die
aus der Union angeführte Stelle auf den Junker
Joost Hane von Upgant und den Freiherrn Johann
Wilhelm Freiherrn von Gødens ihre Anwendung
finden mußte. Sie schlugen beide in 100 Gold-
Gulden

214 Ein und zwanzigstes Buch.

1661 Gulden Brüche, und schlossen sie völlig von der Ritterschaft aus. So wie sie nun aufhörten Mitglieder der Ritterschaft zu seyn, so konnten sie auch keine ritterschaftlichen Deputirten mehr vorstellen. Die Streitigkeiten über die Qualification der ständischen Deputirten, und denn über die dringendsten wechselseitigen Beschwerden, wurden von einer besondern staatlichen Commission untersucht. Diese bestand aus den Herren von Balveren, Cant, Rath's-Pensionair de Witt, Kenschoude, Bootsma, Visselmuiden und Schulenburg (g).

§. 6.

Nach eingegangenem commissarischen Berichte erfolgte unter dem 10. Jun. die staatliche Resolution. Darnach wurde 1) der Graf freundnachbarlich ersuchet, in dem Anfange des Monats Jul. einen allgemeinen Landtag nach der Stadt Norden zur Herstellung der Einigkeit auszuschreiben, und dahin sämtliche Stände einzuladen, 2) wurden die Administratoren nochmalen autorisiret, zum Abtrag des vierten Termins der holländischen Schuld mit der Einhebung der 2 Capital- und 8 Personal-Schazungen, nach Anleitung der vorjährigen staatlichen Resolution, fortzufahren. Diejenigen, welche schon 10 Personal-Schazungen bezahlet hatten, sollten diesen Ueberschuß in dem folgenden Termine kürzen können. Wegen des fünften Termins sollten auf dem bevorstehenden Norder Landtage neue Contributions-Mittel eingewilliget werden. 3) Sollte längstens gegen Ausgang Junii alle neu geworbene
Miliz

(g) Aitzema T. 10. B. 41. p. 192—194. Propositie ged. in de Vergader. — Oostfr. Stenden Belang, und Rittertags-Schluß von 1661.

Miliz wirklich abgedanket werden. 4) Hegten Ihre¹⁶⁶¹ Hochmögenden zu dem Grafen und den beiden Factionen in der Stadt Norden das Zutrauen, daß sie sich wegen des abgesetzten aus 16 Bürgern bestehenden Ausschusses der Bürgerschaft, auf dem Landtag oder vorher gütlich vereinigen würden. 5) Sollten die Administratoren durch den Landrentmeister in Conformität des Osterhusischen Accordes und der nachherigen staatlichen Resolutionen die hofgerichtlichen Gehälter zur gehörigen Zeit immerhin abführen. 6) Sollte der bisher als Hofrichter suspendirte Freiherr von Kniphäusen wieder sein Amt antreten. Auch sollte die Ritterschaft ihre vorige bisher ausgeschlossene Mitglieder, den Junker Hane von Uppant, und den Freiherrn Freitag von Gödens wieder in die Ritterschaft aufnehmen. 7) Ermahnten Ihre Hochmögenden die streitende Parteien, sich einander die freundschaftliche Hand zu reichen, sich zu vereinigen, alle Streitigkeiten in der Güte beizulegen, und dann Hand in Hand das wahre Wohl des gemeinen Vaterlandes zu bewürken. Da die hitzigen Gemüther von beiden Seiten sich durch ihr Zureden schon mehr abgekühlet hätten, so hofften sie, daß diese ihre auf aufrichtige und freundschaftliche Gesinnungen sich gründende Ermahnung von der besten Wirkung seyn würde, und sähen mit Verlangen nächstens einem Bericht von der völligen Ausöhnung entgegen. Möchte ihnen diese Hoffnung täuschen, so wären sie entschlossen, einige Committirte aus ihren Mitteln nach Norden zu senden, um dem Landtag beizuwohnen. Diese sollten sich nochmalen eifrig bemühen, Einigkeit zu stiften. In Entstehung derselben sollten sie alle Streitigkeiten genau untersuchen. Nach eingegangenem Bericht wollten sie, die General-Staaten, die Streitigkeiten

216 Ein und zwanzigstes Buch.

1661ten nach Anleitung der Accorde entscheiden. 8) Wurde der Graf ersuchet, Ihro Hochmögenden den angeordneten Tag des Landtages zeitig zu benachrichtigen. 9) Sollte zur Sicherheit sämmtlicher Landes-Stände, und zur Vermeidung alles etwaigen Unwesens, jedoch ohne Präjudiz des Grafen und der Stände, eine Compagnie der staatlichen (nicht emdischen) Garnison aus Emden nach Norden einrücken, und bis zum Schluß des Landtags daselbst verweilen (h).

§. 7.

Nach ertheilter Resolution reisten der Baron von Kniphausen und Secretair Westendorf wieder ab. Die Deputirten der antigräflichen Stände blieben noch zurück. Sie ersuchten die General-Staaten, die übrigen Streitigkeiten in dem Haag zu erörtern und zu schlichten, weil eine local-Untersuchung vielen Schwierigkeiten unterworfen seyn möchte. Auf allen Fall verbaton sie sich eine staatliche Deputation auf dem Norder Landtage. Sie wandten vor, daß eine solche Deputation mit gar zu vielen Kosten für das Land verknüpft wäre. Die gräflichen Rätthe reichten ebenfalls eine Vorstellung ein. Hierin suchten sie nach, daß keine Compagnie staatlicher Truppen in Norden während des Landtages geleet werden möchte. Ihre Gründe waren diese: Durch die gütigste Interposition Ihro Hochmögenden wären die erhitzten Gemüther besänftiget. Das ganze Land wäre nun ruhig, und hätte man auf dem Landtage keinen Tumult zu besorgen. Dann ermangelte es dem Grafen weder an gutem Willen, noch

(h) Aitzema p. 194 — 197. Diese Resolution ist auch noch besonders abgedruckt.

noch an Macht, seine Unterthanen überhaupt, und 1661 besonders auf offenen Landtagen die Comparenten wider alle Gewaltthätigkeiten zu schützen. Zu allem Ueberfluß wollte der Graf in dem Landtags-Ausschreiben unter seiner Hand und Siegel den Landtags-Comparenten Schutz und Sicherheit versprechen. Endlich hinderten solche bewaffnete Landtage das wechselseitige Zutrauen, und erweckten nur Mißtrauen und Argwohn. Dagegen stellte der ständische Agent Aitzema vor, daß das schleunige Ausschreiben eines Landtages, die Gegenwart einer staatlichen Commission, und die Anwesenheit einer staatlichen Compagnie durchaus nothwendig wären, und daß man nur blos dadurch auf den Weg der Vereinbarung kommen könnte. Die General-Staaten fanden hierauf für gut, es bei ihrer Resolution bewenden zu lassen. Zu Commissarien auf dem Landtage ernannten sie am 13. Jul. Floris Cant, Bürgermeister der Stadt Gouda, Bonifacius von Brybergen, Pensionarius der Stadt Zholen, Speus von Glijstra, Doctor der Rechte, Boldewin Jacob Mulert, Herr von der Leemkuhlen, und Johann Schulenburg, Rathsherrn der Stadt Gröningen. Diese sollten bei ihrer Anwesenheit frei Quartier und Zehrung haben. Diäten und Reisekosten hin und zurück übernahmen die General-Staaten (1).

§. 8.

Wie dieses in dem Haag vorfiel, reiste der Graf auf sechs Wochen nach Würtemberg. An dem Tage seiner Abreise am 12. Jun. (22. neuen Styls) also gleich nach erhaltener staatlichen Resolution, schrieb

D 5

er

(1) Aitzema p. 197 und 198.

1661er einen Landtag auf den 31. Jul. nach Norden aus. Der Canzler behielt indessen das Landtags-Ausschreiben ganzer fünf Wochen unter sich. Er wollte vielleicht abwarten, was die in dem Haag anwesenden gräflichen Räte und die Deputirten Hane und Freitag wider die Resolution auswürfen würden. Den Deputirten und Administratoren in Emden war von diesem Landtags-Ausschreiben nichts bewußt. Sie ersuchten schriftlich unter dem 25. Jun. den Grafen, den Landtag, zufolge der staatlichen Resolution, doch ja nicht zu verzögern. Sie erbaten sich auch, noch vorher, zu einem gütlichen Vergleich, und überließen dem Grafen die Bestimmung des Orts. Nur Aurich verbaten sie sich wieder (k). Sie erhielten von der gräflichen Canzlei in Abwesenheit des Grafen keine Antwort. Vielmehr hielt noch der Canzler das Landtags-Ausschreiben unter sich. Endlich rückte er nur einige Tage vor dem 31. Jul., an welchem Tage der Landtag eröffnet werden sollte, damit hervor. Das Landtags-Ausschreiben war in einem bitteren und harten Ton abgefaßt. In dem Schreiben an den Hofrichter Carl Friedrich von Kniphausen und an zwei andere ritterschaftliche Mitglieder war die Titulatur: Liebe, Getreue! ausgelassen. Statt des gewöhnlichen Schlusses: Wir bleiben euch mit Gnaden gewogen, war die Clausel zugesetzt: Jedoch mit Vorbehalt Unsers wider euch habenden rechtmäßigen Zuspruchs, wofern die Güte nicht zureichen sollte. Durch dieses unvermuthete Landtags-Ausschreiben, worin ein so kurzer Termin angesetzt war, wurde die ständische Resolution wendig gemacht. Denn die staatlichen

Commis-

(k) Gedrucktes Schreiben an Ihre hochgräf. Gnaden vom 25. Jun. 1661.

Commissarien waren noch nicht angekommen. Auch 1661.
durfte bei dem Abwesen des Emders Commandanten,
der älteste Capitain Glies ohne besondre Ordre keine
Compagnie nach Norden marschiren lassen. Die
Deputirten und Administratoren protestirten bei dem
Grafen über diesen unzeitigen Landtag, und baten
inständigst, denselben bis zur Ankunft der staatlichen
Committirten auszusetzen. Sie wiesen in diesem
Schreiben nach, daß der Graf sich dadurch bei den
General-Staaten verhaßt machen würde, wenn er
durch Betrieb seines Canzlers die staatliche Resolu-
tion, die doch die beste Absicht hätte, zu vereiteln
suchte. Auch zeigten sie an, daß die harten Aus-
drücke und der ungewöhnliche Styl in dem Land-
tags-Ausschreiben den Weg des Zutrauens und des
Friedens, den man doch so nöthig auffuchen mußte,
verrammeln würde. Sie schoben alle Schuld auf
den Canzler. „Gelanget demnach,“ schrieben sie,
„an Ew. hochgräflichen Gnaden, gleich vor diesem
„geschehen, unser nochmaliges unterthäniges Bit-
„ten, dieses ausländischen schädlichen Mannes bö-
„sen, und zu Ew. Hochgräfl. Gnaden eigenen und
„Ihres gräflichen Hauses Nachtheil streckenden Con-
„siliis kein Gehör zu geben, sondern sich dessen zu
„entschlagen, und dasjenige bei der Hand zu neh-
„men, dadurch aufrichtige Vertraulichkeit und Ei-
„nigkeit zu allerseits Flor und Aufnahme fundiret
„werden mögen; massen wir des unterthänigen Er-
„bietens seyn, uns alsdenn also dabei zu bezeigen,
„daß Ew. hochgräflichen Gnaden selbst, noch kein
„unparteiischer Biedermann, ein mehreres von uns
„wird verlangen können; angesehen wir anders
„nicht suchen, als Ew. hochgräfl. Gnaden bei Ihrer
„Hoheit, die Stände aber bei ihrer Freiheit zu con-
„serviren ic.“ Dieses Schreiben war am 30. Jul.
abgefaß-

220 Ein und zwanzigstes Buch.

1661 abgefaßt, an dem Tage, wie der Graf wieder zurückgekommen war (1).

§. 9.

Dieses Schreiben änderte nicht die Gesinnung des Grafen. Der Landtag wurde am 31. Jul. in Norden eröffnet. Von den antigräflichen Ständen erschien Niemand. Von der andern Seite waren nur Junker Hane und der Baron Freitag aus der Ritterschaft, aus Emden Niemand, aus den Städten Norden und Aurich 5 Deputirte, und aus dem dritten Stand überhaupt 27 Deputirte gegenwärtig. Die Landes-Proposition betraf die auf dem Kreistage zu Cöln eingewilligte Türken-Steuer zu 25 Römer-Monaten, und dann noch die zur Entschädigung des kaiserlichen Feldmarschalls, Jobst Maximilian, Grafen von Bronkhorst, ausgesetzte zwei Römer-Monate; ferner den fünften Termin zum Abtrag der holländischen Schuld (m), und endlich die Sühne über alle bisherige Mißthelligkeiten. Zu den 27 Römer-Monaten willigten die anwesenden Stände eine Capital- und drei Personal-Schakungen ein, die aus den Pacht-Geldern genommen werden sollten. Die Contributions-Einwilligung zu der holländischen Schuld wurde vorerst ausgesetzt. Da Niemand von den antigräflichen Ständen sich eingefunden hatte; so wurde der Sühne gar nicht erwähnt. Dann untersagte die ständische Versamm-

(1) Schreiben an den Grafen vom 30. Jul. 1661. Ist nachmalen mit Anmerkungen von dem Canzler Höpfner ausgegeben, unter dem Titel: Abdruck eines unbesonnenen Schreibens an den Grafen.

(m) Der vierte Termin war endlich kurz vorher abgetragen.

sammlung dem Landrentmeister, zum Behuf der Em-1661
 der Garnison fernerhin Gelder aus der Landes-Casse
 verabsolgen zu lassen. Auch gaben sie ihm auf, gegen
 Ausgang dieses Monats eine vollständige Rechnung
 seit einigen Jahren von Empfang und Ausgabe abzu-
 legen. Mit diesem Landtag-schluß endigte sich am 3.
 Aug. dieser Landtag (n). Es war doch wohl in der That
 blos Caprice des Canzlers, wenn er einen solchen Land-
 tag veranstaltete. Wozu konnten wohl eingewilligte
 Schakungen und Römer-Monate, wozu ertheilte
 Inhibitionen und Aufträge an den Landrentmeister
 nützen? Der Canzler konnte ja voraussehen, daß
 das Administrations-Collegium zu solchen Einwilli-
 gungen keinen Pfennig aus der Landes-Casse herge-
 ben würde, und der Landrentmeister solchen von ei-
 ner kleinen ständischen Faction gemachten Schlüssen
 nicht geleben dürfte. Er wußte ja voraus, daß die
 gegnerische Protestation die Landtags-Schlüsse über-
 wiegen würde. Es mußte ihm ohnehin einleuchtend
 seyn, daß er den jungen Grafen, der sich so ganz
 von ihm lenken ließ, bei den General-Staaten ge-
 häßig machen würde, wenn er aus Eigensinn ihre
 Resolution wendig machte. Hätten nun zumahl die
 General-Staaten die Hand von Ostfriesland abge-
 zogen, in welchen verwirrten Zustand würde die
 Grafschaft alsdenn gerathen seyn? Vielleicht würde
 gar ein förmlicher Bürger-Krieg ausgebrochen seyn.
 Die General-Staaten dachten aber ädler, wie der
 Canzler. Sie ließen sich die Beilegung der Miß-
 helligkeiten angelegen seyn, und sandten ihre Com-
 mittirten ab.

Treu

§. 10.

(n) Landtags-Propos. von 1661. und Abdruck eines
 unbesonnenen Schreibens.

1661 Die staatlichen Committirten kamen bereits am 10. August in Gröningen an. Hier wurden sie von dem landschaftlichen Secretair Westendorf bewillkommet, und von ihm nach Emden geleitet. Von der Stadt wurden sie am 13. August von einer ständischen Deputation empfangen. Bei ihrem Einzuge wurden die Kanonen von den Wällen abgeschossen. Die ganze Garnison zog vor ihrem Quartier auf, und begrüßte sie mit einer dreimaligen Salve. Ein köstliches Tractement beschloß diesen feierlichen Tag. Der Graf ließ sie durch seinen Drossen Eck in zwei sechsspännigen Kutschen nach Aurich abholen. Eine halbe Meile vor der Stadt kamen ihnen der Graf und sein Bruder Edzard Ferdinand in Begleitung der gräflichen Råthe entgegen. Unter dem Schall der Pauken und Trompeten, und dem Donner der abgebrannten Kanonen fuhren sie auf das gräfliche Schloß. Am dem folgenden Tage überreichten die Commissarien dem Grafen ihr Creditiv, und suchten die Ausschreibung des Landtags nach Norden zu beschleunigen. Der Graf sahe gern, daß der Landtag in Aurich gehalten würde. Wie aber die Commissarien von der staatlichen Resolution und ihrem Auftrag nicht abgehen konnten; so ließ er sich gefallen, den Landtag nach Norden auszusprechen. Dann ließ sich endlich der Graf überreden, in dem ~~dem~~ Anschreiben an alle ritterschaftliche Glieder ohne Unterschied die vorige Formel, mit den Ausdrücken: Liebe, Getreue! und am Schlusse: Sind Euch mit Gnaden gewogen, wieder zu gebrauchen. Endlich ersuchten die Commissarien den Grafen, seine angeworbene Truppen zufolge der staatlichen Resolution und zur Hebung alles Mißtrauens

trauens abzudanken. Der Graf bestand aber dar 1661 auf, daß er der staatlichen Resolution schon dadurch nachgekommen wäre, daß er seine Leibgarde auf den alten Fuß wieder eingeschränket, und seine übrigen Truppen nach Esens und Wittmund verleget, also wirklich aus Ostfriesland abgeföhret hätte. Indessen versicherte er, daß er sie nicht in Ostfriesland gebrauchen wollte (o).

§. II.

Am 22. Aug. wurde der Landtag zu Norden von dem Canzler Höpfnier in der Kirche eröffnet. Nach vorgelesenen gräflichen Propositionen schritt man sofort zur Auswahl einer Deputation, um die Vollmachten durchzusehen, und wider die unqualificirten Comparenten Monita zu machen. Man ernannte dazu aus jedem Stande zwei Personen. Der Canzler war sehr unzufrieden, daß man aus der Ritterschaft den Junker Hane, oder den Freiherrn Freitag von Gödens nicht als Mitglieder dieses engern Ausschusses ernannt hatte. Wie er von den Ständen ersuchet wurde, als gräflicher Commissarius der Visitation der Vollmachten mit beizuwohnen; so weigerte er sich, zu erscheinen. Es wären — ließ er erwidern — unter den Ständen zwei Parteien, daher müßten von jeder Seite Deputirte ernannt werden. Die Stände ließen dem Canzler durch den Secretair vortragen, daß sie keine zweierlei Stände kenten, und daß die Auswahl der Glieder zu dieser Deputation nach der bisherigen Observanz lediglich von der ständischen Versammlung abhänge. Sie baten ihn daher nochmals, sich mit seinen Commissarien,

den

(o) Aitzema p. 199 und 200. Abdruck eines unbesonnenen Schreibens.

1661 den Rätchen Wiarda und von Cronck einzufinden. Wie der Canzler und die Rätche zurückblieben; so wurde an dem folgenden Tage mit der Visitation der Vollmachten, ohne Weisenn eines gräflichen Commissarii verfahren. Diese Visitation der Vollmachten ward auf dem Rathhause vorgenommen. Hier war auch die gewöhnliche Versammlung der Stände, wenn zuvor der Landtag in der Kirche eröffnet war. Indessen hatten einige Deputirte aus der Stadt Aarich und aus dem dritten Stande ihre Vollmachten zurückgehalten. Der Canzler veranlaßte eine Versammlung dieser Deputirten bei sich in dem Weinhause. Auch hier fanden sich aus der Ritterschaft Hane und Freitag ein. Hier nahm er die Visitation der Vollmachten dieser Deputirten vor. Die auf dem Rathhause versammelten Stände protestirten wider dieses Verfahren. Sie warfen dem Canzler vor, daß er mit diesem Benehmen eine völlige Trennung der Stände bezielte, und wiesen aus der Landes Constitution und dem beständigen Herkommen nach, daß er nicht befugt sey, ohne Vorwissen des ständischen Präsidenten eine Versammlung der ständischen Deputirten zu veranlassen, vielweniger eigenmächtiger Weise die Visitation der Vollmachten vorzunehmen. Bei diesem ihrem Protest ließen sie es bewenden. Ohne weiter auf den Canzler und auf die von ihnen sich getrennten Mitglieder Rücksicht zu nehmen, ließen sie nun die staatlichen Commissarien zu ihrer Versammlung einladen. Diese waren schon von den Streitigkeiten über die Vollmachten, und von der Trennung der Stände unterrichtet. Sie wünschten vorher die Aufhebung dieser Trennung und eine allgemeine ständische Versammlung. Diese ihre Aeußerung war der Sache völlig angemessen. Sie mußten nämlich bei etwai-

ger

ger fortwährenden Trennung auf eine legale Art¹⁶⁶¹ wissen, mit welcher ständischen Faction sie sich denn eigentlich abzugeben hätten. Sie baten sich daher von dem ständischen Präsidenten, dem Hofrichter von Kniphausen vorläufig das abgehaltene Protokoll über die Visitation der Vollmachten aus. Die Stände fanden so wenig Bedenken, den staatlichen Commissarien das Protokoll mit den originalen Vollmachten einzuhändigen, daß sie sogar auf ihre Entscheidung compromittirten. Die gegenseitige Faction ließ sich auch endlich die commissarische Entscheidung gefallen. Die Commissarien verfertigten hierauf eine Liste der sämtlichen landtags-Compargenten. Diese misfiel der Hanischen Parthei; weil von ihrer Seite verschiedene Deputirte als disqualificirt ausgeworfen waren. Nach dieser Liste, waren aus der Ritterschaft zehn Mitglieder, aus Emden fünf, aus Norden fünf, aus Aurich drei, und aus dem dritten Stande 73. landtagsfähige Deputirte gegenwärtig. Sämtliche Stände wurden nun zwar wieder eine Heerde; sie hatten aber zwei sich stets entgegen arbeitende Hirten, den Hofrichter von Kniphausen und den Junker Hane, und durch sie zweierlei Gesinnungen (p).

§. 12.

Die staatlichen Commissarien fanden sich nun in die allgemeine ständische Versammlung auf dem Rathhause ein. Sie überreichten zuvörderst ihr Creditiv. Dann empfahlen sie den Ständen auf-

rich-

(p) Landesh. Acten. Aitzema p. 200. und 201. 209. und 507.

Offiz. Gesch. 5 B.

P

1661richtige patriotische Gesinnungen, Friede und Eintracht, und versicherten ihnen, daß sie keine Arbeit, keine Mühe sparen wollten, ein gutes Vernehmen zwischen dem Landesherrn und den Ständen, und zwischen den Ständen unter sich wieder herzustellen. Dann ersuchten sie die Stände, auf hinlängliche Mittel zu denken, wodurch der fünfte Termin der holländischen Schuld baldmöglichst abgeführt werden könnte. Der Gegenstand dieses Landtages betraf also die Vereinigung der Stände mit dem Landesherrn, oder die Abstellung der Landes-Beschwerden, und dann die Abführung des fünften Termins der holländischen Schuld. So wie sich nun die Stände über diese Gegenstände vorbereiten wollten, blieben Joest Hane und Freitag zurück, und hielten mit einigen Deputirten der Stadt Aarich und des dritten Standes privat Conventikeln. Da dieses wieder eine neue Trennung veranlassen konnte; so wurde ihnen solches ernstlich verwiesen; worauf sie sich denn größtentheils in die ständische General-Versammlung wieder einstellten. Nun wurde eine Deputation ernannt, die die Gravamina entwerfen, und darüber mit den Gräflichen Commissarien Tractaten pflegen sollte. Dazu wurden durch Mehrheit der Stimmen fast alle die Deputirten genommen, denen schon bei dem Leben des Fürsten Enno Ludwig die Aufinachung der Beschwerden anvertrauet war, und die sich nachher mit den ordinär Deputirten und Administratoren für beständige Repräsentanten der Stände gehalten hatten. Man benachrichtigte nun die staatliche Commissarien von der Anordnung dieser Deputation, und überließ ihnen die Zeit und den Ort zu bestimmen, wann und wo sie sich versammeln sollten, die Beschwerden zu überreichen, und sich über die Behandlung.

handlung einzulassen. Die Commissarien nahmen ¹⁶⁶¹ hierüber mit dem Canzler Rücksprache. Sie waren in Absicht des Orts, vor Emden. Denn diese Stadt lag ihnen gelegener. Der Canzler war vor Aurich. Wie sie sich hierüber nicht einigen konnten, ließ man es bei Norden bewenden. Die Stände blieben nun in Norden bei einander, und überreichten am 3ten September das erste Capitel der Landes-Beschwerden, die Justiz betreffend. Die staatlichen Commissarien ersuchten hierauf den Canzler und die Räthe sich auf diese Gravamina einzulassen, und ihnen zugleich diejenigen Beschwerden, welche der Graf wider die Stände hatte, einzuhändigen. Diese erwiderten schriftlich, daß sie sich auf keine Behandlung einlassen könnten, und daß auch die Aufmachung der gräflichen Beschwerden nicht das mindeste fruchten würde, so lange man nicht die Quelle aller Unruhen und Feindseligkeiten ausgespähet und dann verstopfet hätte. Diese Quelle finde man nicht bei den wahren Landesständen, sondern bei den Administratoren und Deputirten, und einigen Edelleuten. Diese hätten den Namen der Stände bisher eigenmächtigerweise sich angemahet und gemisbraucher. Sie wären es, die sich der Landes-Obrigkeit unverantwortlich widersehet, und die getreuen Landes-Stände unterdrücktet hätten. Sie wären es, die dem Lande Schatzungen, die auf keinem rechten Landtage eingewilliget worden, aufgebürdet, und solche mit Kriegesmacht eingefodert hätten. Sie wären es, die die Landes-Eingesessenen mit giftigen Kugeln erschießen lassen, die öffentliche Werbungen angestellet, und die Emden Garnison den Landes-Accorden und den ausgestellten eidlichen Reversen zuwider zu einer solchen Expedition gebraucher hätten. Sie hätten die gemeine Landesmittel unnütz



1661 verschwendet, und sich sogar nicht entblödet, durch öffentliche Patente bei schwerer Ahndung zu verbieten, dem Landesherrn zu gehorchen oder auf aus geschriebenen förmlichen Landtagen zu erscheinen. Zwar wären körperliche Strafen die rechtliche Folge solcher Handlungen; indessen wollte der Graf nach seiner Milde mit ihnen nachsehen. Nur verlangte er zu einiger Satisfaction, daß sie, die Stifter dieser Landes-Unruhen ihr Verbrechen eingestehen, sich zur Erstattung allen Schadens verpflichten, und einen Revers ausstellen sollten, nie wieder dergleichen Verbrechen zu begehen, sondern sich künftig als getreue Unterthanen aufzuführen. Dann aber müßten sie zugleich, um den Grafen und die Stände für dergleichen Gewalt zu sichern, darauf antragen, daß die ganze Emden Garnison völlig abgedanket werde. Wenn auf solche Weise der Grund aller Unruhen gehoben worden, so zweifelten sie nicht, oder der Vergleich würde leicht zu Stande kommen. Mit ihnen waren Junker Hane und der Freiherr Freytag von Gödens völlig einverstanden. Sie hielten noch immer mit einigen Deputirten der beiden Städte Norden und Aurich Conventikeln, und überreichten ebenfalls eine Vorstellung. Hierin trugen sie vor, daß die Emden Garnison nothwendig abgeschaffet, und die Administratoren und Deputirten, die auf eine unverantwortliche Weise die Landesmittel verschwendeten, und despotisch über die Stände herrschten, in ihre Schranken zurückgewiesen werden müßten. Dann erst, wenn dieses geschehen, würden die getrennten Stände sich bald vereinigen, und dann erst wäre der Weg zu einem Vergleich gebahnet. Die ständischen Commissarien stellten den Ständen beide Eingaben zu. Diese widerlegten die von den gräflichen Commissarien angeführ-

führten Thatsachen, die sie theils völlig entkannten, 1661 theils unter einem andern Gesichtspunct darstellten. Besonders führten sie aus, daß die extraordinär Deputirten, ordinär Deputirten und Administratoren specialen Auftrag von den Ständen erhalten hätten, sich der gemeinen Landes-Bohlfahrt, in ihrem ganzen Umfang während dieses critischen Zeitpuncts anzunehmen. Sie erklärten sich dabei, daß sie alle Handlungen, welche von den Deputirten und Administratoren vorgenommen worden, nochmalen genehmigten. Dann wiesen sie nach, daß man in dieser Provinz unmöglich zweierlei Stände annehmen könnte. Sie machten die staatlichen Commissarien auf die izige zahlreiche ständische Versammlung aufmerksam, worinn allenthalben Einigkeit herrschte. Sie bathen daher die Commissarien sich mit der geringen Hanischen Faction nicht ferner zu befassen, und von derselben keine Vorstellungen mehr anzunehmen, und ersuchten sie nunmehr mit Eröffnung der Tractaten über die bereits eingereichten Beschwerden, die Justiz betreffend, den Anfang zu machen. Unterdessen waren die mehresten ständischen Deputirten auseinander gegangen, und hatten die Behandlungen über die Beschwerden und alle Landtags-Angelegenheiten der Deputation überlassen. Dieselbe fuhr immer in ihrer Arbeit fort. Sie überreichte vor und nach das zweite Capitel der Beschwerden über die Gerechtsame des Administrations-Collegium, das dritte über das Recht der Landtage, und das vierte über 59. allgemeine Beschwerden (q).

1661 Die staatlichen Commissarien konnten den Canzler und die Räte nicht bewegen, sich auf diese Gravamina einzulassen. Sie hielten daher ihre Anwesenheit unnütz, und eröffneten am 17. September der ständischen Versammlung und dem Canzler, daß sie an dem folgenden Tage wieder abreisen wollten. Die Stände fanden nun für gut, nicht den Landtag zu schließen, sondern vorerst stille auseinander zu gehen, und dann denselben fortzusetzen, wenn sie von dem Grafen oder den General-Staaten dazu wieder veranlaßt werden sollten. Dann nahmen sie noch den zweiten Punct der Landtags-Proposition in Erwägung, und willigten zum Abtrag des fünften Termins der holländischen Schuld zwei Capital- und zwei Personal-Schätzungen ein. Die Stände ließen den Canzler von diesem Schluß durch den Secretär erst mündlich, und dann schriftlich benachrichtigen. Er weigerte sich diese Vorstellung anzunehmen. Der Vorwand war, daß der Graf so eben selbst in Norden eingetroffen, und dadurch seine Commission erloschen wäre. Der unermuthete Entschluß der staatlichen Commissarien zur Abreise hatte den Grafen bewogen, am 17. September nach Norden zu reisen. Er ließ bei seiner Ankunft die Commissarien durch einen Cavalier zur Abendmahlzeit bitten. Sie entschuldigeten sich, und blieben zu Hause. Man sagt, sie hätten sich dadurch beleidiget gefunden, daß der Graf ihnen keine Gegenvisite in Emden gemacht hätte, noch mehr darum, daß er ihnen nicht erlauben wollen, mit den Hunden des Hofrichters von Kniphausen zu jagen. Der Graf befürchtete indessen, daß die schleunige Abreise der Commissarien einen üblen

knip

üblen Eindruck von ihm auf die General-Staaten 1661
 machen möchte. Er entschloß sich daher, sie mit
 dem Canzler und den beiden Rätthen Biarda und
 von Cronck in ihrem Quartier an dem folgenden
 Tage zu besuchen. Der Canzler führte, wie ge-
 wöhnlich das Wort. Er ersuchte die Commissarien
 noch etwas zu verweilen, um durch ihre Vermit-
 telung die Gemüther zu besänftigen, und eine Ver-
 einigung zu stiften. Eine solche Vereinigung hielt
 er alsdenn möglich, wenn eine allgemeine Amnestie
 zwischen den beiden streitenden ständischen Partheien
 erfolgte, so daß sie sicher ungetrennt und gemein-
 schaftlich auf dem Landtage erscheinen könnten. Dann
 erklärte er sich, daß der Graf nun geneigt wäre,
 alles zu vergessen und zu vergeben, und daß er zu
 seiner Satisfaction allenfalls sich mit einem reellen
 Compliment begnügen wollte. Auch wollte der Graf
 aus Neigung zum Frieden darinn wohl nachgeben,
 daß die Emden Garnison, die doch längstens hätte
 abgedanket werden müssen, vorerst beibehalten blie-
 be. Indessen könnten die von den Ständen über-
 gebene Gravamina zur gelegenern Zeit abgestellet
 werden, weil es unmöglich wäre, solche auf einem
 Landtage genau zu untersuchen und darüber zu han-
 deln. Die staatlichen Commissarien erwiederten
 hierauf, daß man erst die Beschwerden abstellen
 müste, und daß wenn solches nicht vorher geschehen,
 die Amnestie keinen Nutzen schaffen würde. So lan-
 ge der Graf noch zweierlei Stände annehme, sä-
 hen sie gar keine Hoffnung zu einem Vergleich vor
 sich. Ist wäre ein allgemeiner Landtag ausgeschrie-
 ben. Alle Landtags-Componenten wären, nach ge-
 schehener Visitation der Vollmachten, völlig quali-
 ficiret, so daß auch von gräflicher Seite nichts wi-
 der sie eingewandt worden. Hier wäre also das ganze



1660 ständische Corps zusammen gewesen, welches (nach Mehrheit der Stimmen ihre Schlüsse gefasset hätte. Mit dieser vollständigen Versammlung hätte man sich einlassen müssen. Allein die gräflichen Commissarien waren an aller Zögerung selbst schuld. Sie könnten daher nicht absehen, welche Früchte ihr längeres Verweilen bringen könnte. Sie mußten bei ihrem Entschlusse noch heute abzureisen verbleiben. Indessen wollten sie noch ein paar Tage in Emden sich aufhalten. Dort wollten sie abwarten, ob es dem Grafen gefällig wäre, von der Meinung, daß es zweierlei Stände gäbe, abzustehen, und ob er sich dann entschließen würde, die eingegebenen Beschwerden zu beantworten; alsdenn wären sie noch bereit, alles das anzuwenden, was zur Beförderung der Einigkeit und der Ruhe abzwecken könnte. Hierauf nahm der Graf und die Commissarien von einander Abschied. Gleich nachher kamen Junker Hane und vier Deputirten. Diese überreichten den Commissarien eine Resolution von den eingewilligten Schatzungen. Da diese Resolution nicht in der ständischen Versammlung abgefasset war; so gaben die Commissarien sie ihnen wieder zurück. Hierauf fanden sich der Hofrichter von Kniphäusen mit einigen Deputirten ein. Diese überlieferten den Commissarien die gefasste Resolution, wornach die Stände vorerst ohne förmlichen Landtags-Schluß auseinander gegangen waren, und der Deputation den Betrieb der landschaftlichen Angelegenheiten überlassen hatten; wie auch, daß zwei Capital- und zwei Personal-Schatzungen zum Abtrag holländischer Schuld eingewilliget worden. Hierauf nahmen sie von den Commissarien Abschied. Diese reiseten noch an demselben Tage nach Emden ab. So war denn dieser Norder Landtag hiemit abgebrochen.

Rust

brochen. So wie die Commissarien Norden verlas-1661
sen hatten, zog auch die staatliche Compagnie ab,
und rückte wieder in Emden ein. Die Commissa-
rien hielten sich noch einige Tage in Emden auf.
Sie nutzten diese ihre kurze Anwesenheit mit einer
Reise nach Berum, dem Wittwensitz der Gemahlinn
Fürsten Enno Ludwigs. Hier war der Herzog Ru-
dolph August von Braunschweig gegenwärtig. Mit
ihm besprachen sie sich wegen der Vormundschaft
über Enno Ludwigs Töchter, und über die Erb-
schafts-Streitigkeiten, machten darüber einige An-
ordnungen, und giengen dann wieder nach Emden
zurück. Hier erhielten sie den Rest der ausgear-
beiteten Beschwerden. Diese übersandten sie dem
Canzler nach Aurich. Am 24. September giengen
sie an Bord, und segelten unter Abbrennung der
Kanonen und in Begleitung dreier Deputirten nach
Delfsyl ab (r).

§. 14.

Das Administrations-Collegium hatte von den
Ständen auf diesem letzten Norder Landtag den
Auftrag erhalten, zur Abführung des fünften Ter-
mins der holländischen Schuld 2. Capital- und 4.
Personal-Schätzungen auszuschreiben. Zu dem En-
de ließen die Administratoren noch bei Anwesenheit
der staatlichen Commissarien die gewöhnlichen Pla-
cate am 21. December abdrucken, und an öffent-
lichen Orten anschlagen. Kaum hatten sich die
staatlichen Commissarien eingeschiffet, so ließ der
Graf die Placate abreißen, und dagegen wieder
andere anschlagen. Hierinn verwieß er den Stän-
den, daß sie ihre gefasste Resolution, ihm als lan-

N 5

des.

(r) Landsch. Acten. Aitzema 203-207.

166 Idesherrn nicht zur Genehmigung zugestellet hätten. Er warf ihnen ihre Widerspenstigkeit vor, die nur dahin abzweckte, die vorige Tragödie in Marienhave wieder forzusehen, und befahl den sämtlichen Eingefessenen, eine Capital- und zwei Personal-Schakungen aufzubringen; so viel hatten nämlich Junker Hane und seine Anhänger eingewilliget. Der Graf sah also diese noch immer, als die rechtmäßigen Stände an. (s)

§. 15.

Unter dem 2. October berichteten die Deputirten und Administratoren das Verfahren des Grafen nach dem Haag. Sie bedauerten, daß durch den Starrsinn des Canzlers die heilsame Absicht Ihre Hochmögenden, und die gute Hofnung der Stände zu einem gütlichen Vergleich auf dem Norder Landtage gescheitert wären. Sie provocirten auf die staatlichen Commissarien, unter deren Augen der Canzler sich nicht entblödet hätte, die Stände nicht blos durch Winkelzüge, sondern selbst durch Gewalttreibereien zu trennen. Sie führten dabei an, daß wie während des Landtages in den Flecken und auf den Dörfern verschiedenen Eingefessenen die Fenster eingeschlagen, und ihre Wagen und Pflüge zerhauen worden, der Canzler sogar auf wiederholtes Ersuchen der staatlichen Commissarien sich gewegert habe, Vorkehrungen zu treffen, solchen Gewaltthätigkeiten Wandel zu schaffen. Und dieses blos, darum, weil diese beschädigte Leute nicht zu den sogenannten gehorsamen Ständen gehörten, oder sich unter das Joch des Canzlers nicht schmiegen wollten. Die Commissarien hätten, nach genauer Untersuchung,
nun

(s) Aus den abgedruckten Placaten.

nun selbst die rechtmäßigen Stände anerkannt, und ¹⁶⁶¹ diese hätten, der Landes-Verfassung gemäs, die nöthigen Schatzungen eingewilliget. Unerhört wäre es daher, daß der Canzler die Schatzungsplacaten abreißen, und unter dem Nahmen Sr. Hochgräfl. Gnaden ein anderes Publicandum ausgehen lassen. Sie bathen daher Ihre Hochmögenden, zu bewürken, daß die eingewilligten Schatzungs-Termine allenfalls mit militärischer Hülfe von der staatlichen Garnison in Gang gebracht, das gedrückte Land von der Tyranny des Canzlers entlastet, und die Gravamina untersucht und entschieden würden. So wie nun die Deputirten und Administratoren alle Schuld auf den Canzler warfen, so gab der Graf den Hofrichter von Knipphausen für den Rädelsführer aller dieser Unruhen in einem unter dem 7. October an die General-Staaten gerichteten Schreiben an. Er wies hierin nach, daß er gleich Anfangs aus friedliebenden Gesinnungen sich so nachgiebig bezeiget hätte, daß er alle ritterschafeliche Glieder in dem Landtags-Ausschreiben, Liebe, Getreue! genannt hätte, daß er an der Vereinigung der Stände, und dann an der Hebung des ersten Grundes aller dieser Verwirrungen mit allem Eifer arbeiten lassen, daß aber alle seine Mühe fruchtlos gewesen, weil die widerspänstigen Stände zuerst auf die Erörterung und Abstellung der seichten und zum Theil veralteten Beschwerden bestanden hätten. Dann führte er an, daß der Hofrichter von Knipphausen, und dessen Abhängenten aus gehäßigen Absichten sich unterfangen hätten, eine ungültige so genannte ständische Resolution zur Execution zu bringen, und daß er daher sich gemüßiget gesehen, die angeschlagenen Placaten abreißen zu lassen. Falls es den General-Staaten gefällig seyn möchte,

te,

1661te, die durch das unverantwortliche Benehmen der widerspenstigen Stände abgebrochenen Tractaten wieder anzufassen, so wollte er sich noch immer geneigt dazu finden lassen; indessen wünschte er, daß, wegen des bevorstehenden Winters, und verschiedener ihm zugestohlenen Hindernissen, die neuen Tractaten bis zu dem Frühjahr ausgestellt würden. (t)

§. 16.

Die General-Staaten hatten indessen den Verlauf der Handlungen auf dem Norder Landtage sich von ihren Committirten vortragen zu lassen. Sie erhielten hierauf unter dem 14. October folgende Resolution. Es sollte sowohl an den Grafen, als an die Stände geschrieben werden, daß sie ihre Deputirten am 15. Novemb. nach dem Haag absenden sollten. Hier sollte denn nochmalen die Güte versucht, und in derselben Entstehung alle Streitigkeiten und Beschwerden nach Anleitung der Accorde entschieden werden. Dann sollte der Graf ernstlich ersuchet werden, sichere Maasregeln zu treffen, daß in der Zwischenzeit so wenig in den Städten als auf dem platten Lande Unordnungen verübet werden, und Excesse vorkommen. Ferner sollte man dem Grafen zu verstehen geben, daß es Ihro Hochmögenden sehr befremdet hätte, daß er nach der Abreise der staatlichen Committirten die Placaten, die die Administratoren zu Folge der beständigen Observanz zur Einziehung der auf öffentlichem Landtage auf eine legale Weise eingewilligten Schakungen ausgeschrieben, abreißen, und dagegen andere wieder ab-

fündi-

(t) Aitzema p. 207. 210. Beide Schreiben sowohl von gräflicher als ständischer Seite sind vollständig hier abgedruckt.

kündigen und anschlagen lassen, und darin verordnet¹⁶⁶¹ habe, daß die Eingefessenen diese willkührlich abgeänderten Schatzungen nicht nach dem ständischen Landtags-Schluß, sondern nach diesen seinen Patenten und Befehlen aufbringen sollten. Dabei sollte er denn ermahnet werden, diese seine Placaten wieder einzuziehen, und keine Neuerungen in dem Schatzungswesen weiter vorzunehmen, da er nach den klaren Worten der Landesverträge, weder mittelbar noch unmittelbar sich in die Landes-Mittel mischen sollte. Dann sollte an die Commandanten zu Emden und Leerort geschrieben werden, den Administratoren auf ihr Verlangen bei den Executionen über die zwei Capital- und 4 Personal-Schatzungen, die starke Hand zu bieten. (u) Erst in dem folgenden Jahre wurden die Tractaten in dem Haag eröffnet. Davon unten weiter.

(u) Aitzema p. 211. und 212. Diese Resolution ist hier vollständig abgedruckt.

Dritter Abschnitt.

§. 1. Graf Georg Christian wird zwar mit seinen Descendenten in den Reichsfürsten- Stand erhoben. §. 2. Aber nicht in den Fürstenrath eingeföhret. §. 3. Er vermählet sich mit der Württembergischen Prinzessin Christine Charlotte. §. 4. Die gräflichen und ständischen Deputirten finden sich in dem Haag ein. §. 5. treten mit den staatlichen Commissarien in Conferenz, und vergleichen sich über einige Haupt- Beschwerden. §. 6. Die General- Staaten bestätigen diesen Vergleich, und ersuchen den Fürsten über die Abstellung der noch unerörterten Beschwerden einen Landtag auszuschreiben. §. 7. Der Fürst ertheilet dem Canzler Höpfer seine Entlassung, schreibt einen Landtag nach Emden aus, und vereinbaret sich mit den Ständen. §. 8. Einige noch übrig gebliebene Gravamina, sollen von einer staatlichen Commission abgestellt werden. §. 9. Diese Commission trift den Final- Recess. §. 10. Durch den dreifachen Vergleich, durch den Haagischen Vergleich, den Emdener Vergleich und den Final- Recess sind alle Streitigkeiten zwischen dem Fürsten und den Ständen gehoben. §. 11. Einhalt dieses dreifachen Vergleichs. Von der Justiz. §. 12. Von dem Administrations- Collegio. §. 13. Von dem Recht der Landtage. §. 14. Von den ständischen allgemeinen Beschwerden. §. 15. Von den Beschwerden der Ritterschaft. §. 16. Der Stadt Emden. §. 17. Der Städte Norden und Aurich und des dritten Standes. §. 18. Die Stände verpflichten sich, dem Fürsten unter dem Nahmen eines reellen Compliments eine große Summe Geldes auszusahlen. §. 19. Die General- Staaten übernehmen die Manutenenz des dreifachen Vergleiches. §. 20. Der Fürst nimmt erst in Emden von den Emdern die speciale Huldigung, und dann §. 21. in Aurich die allgemeine Huldigung ein.

§. 1.

1661 Kaiser Ferdinand III. hatte die Enno Ludwig ertheilte Fürsten- Würde nur bloß auf den ältesten seiner männlichen Descendenz eingeschränket. Daher mußte Georg Christian sich bisher mit dem gräflichen Titel begnügen. Er stand ist im Begriff, sich mit einer Prinzessin aus dem angesehenen Herzoglichen Württembergischen Hause zu vermählen. Um deswillen hielt er es anständig für sich, seine Nachkommenschaft und das ganze ostfriesische Haus den

den Reichsfürstenstand nachzusuchen. Kaiser Leo-1662
 pold gewährte ihm seine Bitte, und ertheilte ihm
 unter dem 17. April 1662 den Fürstenbrief. Dar-
 nach wurde Graf Georg Christian, seine ihige und
 künftige Leibeserben, beiderlei Geschlechts, und de-
 ren Leibeserben in beständiger absteigender Linie, und
 nach deren Absterben die nächstfolgenden regierenden
 Grafen aus der zweiten Linie seines Vaters Grafen
 Ulrichs, und deren Nachkommen in den Reichsfür-
 stenstand erhoben. In dem Diplom heißt es wei-
 ter: „Meinen, sehen und wollen hierauf, daß Graf
 „Georg Christian zu Ostfriesland, seine eheliche
 „Leibeserben und derselben Erbes Erben, Mannes
 „und Frauens-Personen, und nach derselben Ab-
 „sterben der nächstfolgende succedirende Graf zu Ost-
 „friesland seines weiland Vaters Ulrichen Linie,
 „samt desselben Descendenten in ewige Zeit unsere
 „und des heiligen Reichs Fürsten und Fürstinnen,
 „sich also von und neben ihnen allen wohl und rühm-
 „lich hergebrachten Titeln nennen und schreiben, von
 „Uns und unsern Nachkommen im Reich und aller-
 „männiglich geachtet, erkennet, geehret, genennet
 „und geschrieben werden, auch alle und iede Gnade,
 „Ehre, Würde, Vortheil, Präeminenz, Regalien,
 „Session, Fürstenstand, Recht, Gerechtigkeit in
 „Versammlung und Ritterspielen mit Beneficien
 „auf hohe und niedere Stift geist- und weltlichen
 „Lehen und Aemtern zu empfangen und zu tragen,
 „und sonst alle andere Sachen haben, deren theil-
 „haftig und empfänglich seyn, sich auch dessen allen,
 „sonderlich aber des fürstlichen Titels, Kron, Schild
 „und Wappens allenthalben, mit allen Ehren, Re-
 „galien und Zubehörungen, Präeminenzen, Sessi-
 „onen, Stimmen in den Reichsversammlungen, und
 „andern Zusammenkünften an allen Orten, nach ih-
 „ren

1662, ren Ehren, Nothdurften und Wohlgefallen freuen
 „und gebrauchen sollen und mögen. Jedoch mit
 „dem Vorbehalt, daß solche succedirende Linie nicht
 „befugt seyn solle, sich der fürstlichen Dignität und
 „Titels zu bedienen, sie haben dann zuvor bei Un-
 „serer Reichshofraths = Canzellei Gebühr halber
 „Richtigkeit gemacht. (a)

S. 2.

Wegen des ausgebrochenen Türken = Krieges sa-
 he sich der Kaiser Leopold genöthiget, die bisherige
 Reichsdeputation in Frankfurth aufzuheben, und da-
 gegen einen vollständigen Reichstag nach Regens-
 burg auszuschreiben, woraus, wie bekannt, die im-
 merwährende Regensburgische Reichsversammlung
 erwachsen ist. Fürst Georg Christian glaubte nun
 dem Ziel seiner Wünsche nahe zu seyn, um auf die-
 sem Reichstage Sitz und Stimme auf der Fürsten-
 bank zu erhalten. Er suchte ein Kaiserliches De-
 cret zu seiner Administration an das Churmaynzi-
 sche Reichsdirectorium nach. Wiewohl nun dieses
 sein Gesuch von dem Herzog Eberhard von Würtem-
 berg, sehr unterstützt wurde, so erfolgte doch erst
 unter dem 3. November 1664 dieses Decret. Hier-
 in machte der Kaiser dem Churmaynzischen Reichs-
 directorio bekannt, daß der Fürst wiederholentlich
 gebeten habe, um auf diesem Reichstage in den
 Fürstenrath eingeführet, und ihm Sitz und Stimme
 eingeräumet werde. Der Kaiser eröffnete dabei wei-
 ter, daß er gerne sähe, daß dem Fürsten damit ge-
 holfen würde, und ersuchte den Churfürsten nicht
 nur für sich darin zu gehelen, sondern auch die an-
 dern Churfürsten und Fürsten zu bewegen, daß Fürst
 Georg

(a) Das Diplom ist in dem Regier = Archive.

Georg Christian förderfamst in den Fürstenrath ein-1662
geführt, und ihm sein Sitz und Stimme eingeräumt
werde. Zu gleicher Zeit empfahl sich der
Fürst schriftlich den Churfürsten und den Reichsfür-
sten. Nun schien in dem folgenden Jahre 1665
seine Einführung in den Reichsfürstenrath nahe zu
seyn; allein der Tod täuschte seine Hofnung. (b)

§. 3.

Fürst Georg Christian hatte, wie er in Tübingen
studirte, dann und wann den württembergischen
Hof besucht. Hier hatte er die Prinzessin Christine
Charlotte, eine Tochter Eberhard III. regierenden
Herzogs von Württemberg und Teck, kennen gelernt.
Ihre feine Gesichtsbildung, ihr schlanker
Wuchs, ihr gefälliges Wesen, hatte ihn so einge-
nommen, daß er in dem vorigen Sommer selbst
nach Württemberg reiste, und sich persönlich um
ihre Hand bewarb. Nach seiner Zurückkunft ließ er
durch eine feierliche Gesandtschaft, um sie anhalten.
Er erhielt ihre Einwilligung und die väterliche
Zustimmung. Hierauf trat er in dem Frühling die-
ses Jahres wieder eine Reise nach Stutgardt an.
Der regierende Herzog Eberhard machte in einem
Schreiben der Ritterschaft, den Städten und dem
dritten Stande die bevorstehende Vermählung be-
kannt, und ersuchte sie inständig, diesem Vermäh-
lungsfeste mit beizuwohnen, oder doch wenigstens
einige Deputirte nach Stutgardt abzuschicken. Die
Stände konnten wegen der so weiten Entfernung von
dieser Einladung keinen Gebrauch machen. Sie
dankten für die ihnen erzeigte Ehre, und statteten
zu

(b) Regier. Acten.

Östfr. Gesch. 5 B.

Q

242 Ein und zwanzigstes Buch.

1662 zu der Vermählung ihren warmen Glückwunsch ab. Am 8. May wurde die Vermählung in Stuttgart vollzogen. Hier verweilte der Fürst noch vier Wochen, und kehrte dann nach Ostfriesland zurück. Am 31. Jul. traf er mit seiner Gemahlin in Aurich ein. Hier wurde er von den Ständen feierlich empfangen. Eine ständische Deputation stattete den Glückwunsch ab, und brachte zur Bezeigung ihres guten Willens den Neuvermählten tausend Ducaten in einem Pokale dar. In den errichteten Ehepacten hatte der Fürst seiner Gemahlin das Haus und Amt Pewsum zum Witthum mit 6000 Rthlr. jährlichen Einkünften, und 300 Thlr. Revenüen für die Morgengabe verschrieben. Am 16. September versammelten sich die Eingefessenen Pewsumer Amtes, aus den Dörfern Pewsum, Woquard, Joquard und Campen, auf dem Pewsumer Burgplatz, und leisteten als Leibgeding - Unterthanen, auf den Fall, wenn die Fürstin ihren Gemahl überleben sollte, den Huldigungseid. Diese Huldigung nahm der dazu besonders abgeordnete Würtembergische geheime Rath Wolfgang Förster ein. (c)

S. 4.

Ueber die Streitigkeiten der Stände mit dem Fürsten sollten, nach der letzten staatlichen Resolution, schon am 15. November vorigen Jahres neue Tractaten in dem Haag eröffnet werden. Der Canzler sah es nun ungern, daß diese Streitigkeiten in dem Haag untersucht, und dann beglichen oder geschlichtet werden sollten. Unter verschiedenen Entschuldigungen wurde von fürstlicher oder damals noch gräflicher Seite, die Absendung einer Deputation erst verzögert.

(c) Regler. und Landschafsl. Akten.

verzögert, und dann gar abgelehnet. Der Vorwand war, daß der Graf einen neuen allgemeinen Landtag auf den 28. Januar ausgeschrieben hätte. Auf diesem Landtage sollte kein ständischer Deputirter ausgeschlossen werden, und so wollte der Graf erst versuchen, die Stände unter sich zu vereinigen, und dadurch den Weg zur allgemeinen Sühne bahnen. Was sollte aber wohl bei einem solchen Landtage herauskommen? Sicher würde derselbe schon bei Visitation der Vollmachten gescheitert seyn. Der Hanischen Partey waren schon bei dem vorigen Nord-der Landtage viele ungültige Vollmachten, die sie gesammelt hatte, um das Gleichgewicht unter den Ständen zu halten, von der staatlichen Commission ausgeworfen, und mit diesen ausgemusterten Deputirten hielten der Canzler und Junker Hane und seine Anhänger noch immer zusammen. Würden nicht diese Deputirten wieder erschienen seyn? Und wer sollte denn über ihre Qualifikation urtheilen? Auch über diese vormahlige Visitation der Vollmachten brachten nun Junker Hane und Freitag von Gödens neue Klagen in dem Haag an, und baten die Generalstaaten, zu verfügen, daß sie mit zu der Deputation nach dem Haag gelassen, und der Landrentmeister ihnen dazu die Reisetkosten und Diäten entrichten möchte. Die Generalstaaten ließen es aber bei ihrer letztern Resolution bewenden, ersuchten den Grafen die Absendung seiner Deputirten zu beschleunigen, und verwarfen das Gesuch des Junker Hane und des Baron von Freitag. Sie überließen denen Ständen, die sie einmal für die wahren Stände anerkannt hatten, und deren Repräsentanten in Emden, die Ernennung der Deputirten, zu welchen sie Zutrauen hatten. Diese hatten sich auch schon seit dem Februar in dem Haag eingefun-

1662den, und sehnlich auf die Ankunft der gräflichen Abgeordneten gewartet. Endlich stellten sich auch letztere in der Mitte des März ein. Diese brachten wieder das System des Canzlers Höpfer in Anregung. Sie bestanden darauf, daß die Administratoren und ihre Anhänger zuerst dem Grafen für alle bisherige unverantwortliche Proceduren hinlängliche Satisfaction geben sollten, und alsdann die getrennten Stände wieder vereinigt werden mußten. Diese allgemeinen, alsdann wieder vereinigten Stände, mußten die Gravamina aufmachen, und hierüber könnten denn die Behandlungen getroffen werden. Die General-Staaten fanden nun am 15. März für gut, eine Committee niederzusetzen, alle diese Streitigkeiten zu untersuchen, zu vergleichen oder längstens binnen sechs Wochen zu entscheiden. (d)

§. 5.

Nach verschiedenen Conferenzen traten sich die fürstlichen und ständischen Abgeordneten so nahe, daß sie am 27. April allerseits ihre Vollmachten für gültig, und ihre Qualificationen für richtig annahmen. Sie machten sich anheischig, die bereits überreichten, und andere etwa noch zu überliefernde Beschwerden zu justificiren, und sich wechselseitig darauf einzulassen. Dann unterwarfen sie sich der commissarischen und staatlichen Entscheidung, und verpflichteten sich, Namens des Fürsten und der Stände, allen staatlichen Verfügungen und Decisionen in diesen vorschwebenden Streitigkeiten genau nachzukommen. Dies war der rechte Schritt zu Hebung aller Zwistigkeiten, ein Schritt, den der Canzler immer zurückgehalten hatte. Am 29. Jun. kam man schon

(d) Aitzema B. 42. p. 507 • 510.

schon so weit, daß der Vergleich über die vor und 1662 nach vorgenommenen Punkte unterschrieben und besiegelt wurde. Dank sey es diesen wackern Männern, die durch ihre rastlose Bemühungen mit Hinsicht auf alle Nebenabsichten, das wahre Wohl dieser Provinz beherzigten, und den Anfang zur wiederhergestellten Ruhe machten. Wir können nicht umhin, ihre Namen zu nennen. Die aus den sieben Provinzen angeordneten Commissarien waren, Rudolf von Ommern, Pensionarius Johann de Witt, Bonifacius von Brybergen, Johann von Rede, Epeus von Glinstra, Royer und Emmius. Diese hatten zum Theil auch dem Norder Landtage mit beigewohnt. Die fürstlichen Abgeordneten waren die Räte Bucho Wiarda und Johann Wittkopf und der fürstliche Resident Jacob de Groot. Die ständischen Deputirten waren der Hofrichter Carl Friedrich von In- und Kniphausen, der Administrator Wermelskirchen, der Emden Bürgermeister Gerhardi, der ständische Secretair Westendorf, Tacko Hazen, Deputirter des dritten Standes, der Emden Secretair Andree, und der ständische Agent Lieme von Aitzema. (e)

§. 6.

Es war in dem Haag ein ungeheures Heer von Beschwerden angebracht. Sie waren in verschiedene Classen gebracht, und machten fünf Haupt-Capitel aus. Diese betrafen die Justiz, das Administrations-Collegium, das Recht der Landtage, allgemeine Beschwerden, und dann einige nachgefügte Beschwerden. Dann hatte die Ritterschaft, Emden,

N. 3

(e) Aitzema 510 - 511. und abgedruckter Hagischer Vergleich.

246 Ein und zwanzigstes Buch.

1662 Emden, Norden, Aurich und der dritte Stand wieder ihre speciale Beschwerden. Auch führte der Fürst besondere Beschwerden wider die Stadt Emden. Auf diese Art brachte man zusammen 284 Gravamina dar. Es war nicht möglich, in einer so kurzen Zeit alle diese Gravamina genau zu untersuchen. Daher waren nur einige beglichen und entschieden. Dann war man mit einander übereingekommen, die nicht beglichenen und unentschiedenen Artikel, bei einer localen Untersuchung und Behandlung zu verebenen und zu schlichten. Emden hielt man für den gelegensten Ort. Denn hier war das landschaftliche Archiv, welches dunkle und zweifelhafte Knoten so öfters lösen mußte. Auch wurde es zuträglich erachtet, die fernere Behandlung über die ausgesetzten Beschwerden nicht blos der Deputation zu überlassen, sondern solche auf einem öffentlichen Landtage vorzunehmen. Zu dem Ende sollte der Fürst von den General-Staaten ersuchet werden, einen Landtag nach Emden auszuschreiben. Hier trat nun die Besorgniß ein, daß die alte Zänkereyen über rechtmäßige und unrechtmäßige, gehorsame und patriotische Stände, und über gültige und ungültige Vollmachten wieder erwachen würden. Diese Besorgniß zu heben, verglich man sich von beiden Seiten unter Vermittlung der staatlichen Commission auch hierüber. Darnach sollten auf den Emdener Landtag nur die Deputirten zugelassen werden, deren Vollmachten auf dem Norder Landtage von der damaligen staatlichen Commission für gültig angenommen worden. Falls aber einige dieser Deputirten verstorben seyn möchten, oder falls die Qualification einiger Deputirten sich offenbar nach der Zeit so verändert haben sollte, daß sie nicht mehr Landtagsfähig seyn, so sollte den Städten und Communen

munen frey stehen, den Abgang solcher Deputirten⁶⁶² durch Ernennung anderer zu ersetzen. Die Untersuchung und Decision über die Gültigkeit und Ungültigkeit solcher neuen Vollmachten sollte für diesmal von der ständischen Versammlung, nach der Mehrheit der Stimmen abhängen. Hieraus läßt sich richtig folgern, daß selbst die fürstlichen Abgeordneten überzeuget gewesen, die patriotischen Stände seyn die rechtmäßigen Stände, und die Hanische Partey sey nur eine geringe Faction unter den Ständen. Sollten sie sonst wohl in diesem Puncte so nachgiebig gewesen seyn? Die Staatliche Commission berichtete von diesem vorläufigen Hagischen Vergleich an die Versammlung der Generalstaaten. Ihre Hochmögenden bestätigten diesen Vergleich, übernahmen die Manutenez desselben, empfahlen dem Fürsten und den Ständen, bei den arten Gesinnungen zu beharren, die noch schwebenden übrigen Streitigkeiten in der Güte beizulegen, die Einigkeit herzustellen, und ein wechselseitiges Zutrauen zu stiften. Dann ersuchten sie den Fürsten, zu dem Ende, sobald seine Geschäfte es erlauben würden, einen Landtag nach Emden auszuschreiben. Um bei der Behandlung der noch unerörterten Beschwerden die Partheilosigkeit zu erhalten, so setzten die Generalstaaten vorläufig fest, daß wenn etwa wieder Commissarien nach Ostfriesland gesandt werden sollten, diesen so wenig wie den vorigen, Diäten, Geschenke, oder Gaben, so wenig mittelbar als unmittelbar gereicht werden sollte. (t)

§. 7.

Der Fürst schrieb hierauf einen Landtag nach Hinte aus. Weil aber dieses Dorf gar zu unbe-

N. 4

quem

(t) Aitzema p. 511 — 514. und Landsch. Acten.

248 Ein und zwanzigstes Buch.

1662quem für eine große ständische Versammlung war, so ließ er sich auf Anhalten der Administratoren, und in Rücksicht auf die staatliche Empfehlung bewegen, den Landtag nach Emden auszuschreiben. Dieser Landtag wurde am 10. September eröffnet. Bis zu dem 17. September hielt man sich mit Vorbereitungen und allgemeinen Berathschlagungen auf. An diesem Tage fand sich der Fürst selbst ein, um persönlich mit den Ständen in Traktaten zu treten. Die Behandlung der Tractaten war diesmal wieder der vorigen Deputation überlassen. Ueber den Ort der Zusammenkunft entstanden gleich Anfangs einige Mishelligkeiten. Die Stände hielten es accordwidrig, wenn auf einer fürstlichen Burg über Landesbeschwerden gehandelt werden sollte, dagegen verlangten die fürstlichen Rätthe den Rang bei den Sessionen über die Deputirten. Allein diese unwesentliche Sache wurde bald so gehoben, daß die Deputation sich auf die gräfliche Burg verfügte, und dann den Ständen, die auf dem Collegii-Saal ihre Versammlungen hatten, vor und nach von dem Lauf dieser Angelegenheiten Relation abstatteten. Dagegen ließ der Fürst die Deputirten zu seiner Rechten, und seine Rätthe zu seiner linken Hand sitzen. Die Gegenwart des Fürsten, der glückliche Vorgang in dem Haag durch Abstellung vieler Beschwerden, und dann die dem so sehr gehäßigen Canzler Höpfer kurz vorher erteilte Dimission (g) zeigten die besten

(g) Er wurde nachher Braunschweigischer Canzler. Daß er erst aus Unkunde mit der ostfriesischen Verfassung, und dann aus Caprice die Zwistigkeiten zwischen dem Fürsten und den Ständen genähret habe, bewähren viele Thatsachen. Gleich nach seiner Entlassung herrschte zwischen dem Fürsten und den Ständen die beste Harmonie.

sten Ausichten zur Beendigung aller Streitigkeiten. 1662
 Allein der Ausgang entsprach nicht so ganz dieser
 Hofnung. Von denen bei dem Haagischen Ver-
 gleich unerlediget gebliebenen Beschwerden, wurden
 nur einige abgethan. Man verglich sich indessen von
 beiden Seiten, daß man wegen der noch rückständi-
 gen Beschwerden auf die Generalstaaten compromit-
 tiren und sie ersuchen wollte, diese durch ihre Ver-
 mittelung beizulegen, und zu entscheiden. Dieser
 Emden Vergleich und Landtags-Schluß wurde am
 18ten November von dem Fürsten und den Ständen
 unterschrieben und besiegelt. (k)

§. 8.

Zufolge dieses Vergleiches trugen zu wiederhol-
 tenmalen der Fürst, die Stände, und auch die Stadt
 Emden bei den Generalstaaten an, einige Commis-
 sarien nach Ostfriesland abzuordnen, um die noch
 offen stehenden Beschwerden abzustellen. Die Ge-
 neralstaaten eröffneten hierauf unter dem 31. Jan.
 1663, dem Fürsten und den Ständen, wie sie gerne 1663
 sähen, daß sie nochmalen die Tractaten unter sich an-
 sähen. Falls aber alsdenn nicht sämtliche Streit-
 puncte sollten gehoben seyn, so wären sie erbötig,
 durch Vermittelung ihrer Commissarien die noch
 offen stehenden Gravamina, nach Bewandniß der
 Umstände, zu vergleichen oder zu schlichten. Zu dem
 Ende wollten sie alsdenn eine fürstliche und ständi-
 sche Deputation in dem Haag in der Mitte des Aprils
 gewärtigen. Der Fürst dankte schriftlich den Ge-
 neralstaaten für ihre Fürsorge und gute Gesinnungen,
 zeigte aber dabei an, daß er es für sich und seine
 Nachkommenschaft nicht verantworten könnte, in die

D. 5

von

(h) Landsch. Acten und gedruckter Emden Vergleich.

1663 von den Ständen unter nichtigem Vorwande verlangten Einschränkungen seiner Landeshoheit und Gerechtsame zu geheelen. Dabei hegte er das Zutrauen zu Ihro Hochmögenden, daß sie darinn die Stände nicht patrociniiren würden. Der Fürst schrieb nun zwar einen Landtag, aber nach Aurich aus. Weil die Stände nun immer Aurich für einen unsichern Ort hielten, worinn eine fürstliche Besatzung lag, sie auch den leßtern Emden Landtag nicht für geendiget hielten; so wollten sie den Landtag nach Emden prorogiret haben. Die Zwistigkeiten über den Ort, wo der Landtag gehalten werden sollte, behinderten die Erneuerung der Tractaten. Von beiden Seiten liefen nun wieder Klagen in den Haag ein. Die General-Staaten verfügten hierauf, daß die fürstlichen und ständischen Deputirten sich gegen den 25. Mai in den Haag einfinden sollten. Die ständischen Deputirten fanden sich frühzeitig ein, die gräfliche Abgeordneten blieben aber bis in der Mitte Julii zurück, weil der Fürst wegen der Lichtensteinischen Schuldsoderungen damalen sie nicht füglich entbehren konnte. Nach ihrer Ankunft wurde gleich zur Conferenz geschritten. Man sahe aber bald wie erst fünf Puncte instruiert waren, die Unmöglichkeit ein, sämmtliche Puncte in dem Haag durch einen Vergleich oder durch eine Entscheidung abzumachen. Daher fanden die General-Staaten gut, eine neue Commission nach Ostfriesland abzuordnen, um durch sie alle noch übrig gebliebene Streit-Puncte abstellen zu lassen. Die Commissarien waren, Floris Cant, Bürgermeister von Gouda, Marinus Stavenisse Rath und Pensionarius von Zierenzee, Epeus von Glinstra beider Rechten Doctor, Wilhelm Hoyer Bürgermeister von Zwoll, und Liard Gerlacijs. Diese

musten

mussten eidlich angeloben, auf irgend eine Art keine 1663
 Geschenke oder Gaben anzunehmen (i).

§. 9.

Im Ausgang August trafen die Commissarien in Emden ein. Hier wurden sie von Seiten des Fürsten durch den Drossen Eck und den Rath Kettler, und von Seiten der Stände durch den landschaftlichen Secretär Westendorf bewillkommt. In deren Begleitung stiegen sie in Delfsyl an Bord, und segelten nach Emden. Am 3. September fuhren sie nach Aurich. Der Fürst empfing sie eine halbe Meile vor der Stadt, holte sie mit einem stattlichen Geleit ein und bewirthete sie fürstlich. Die Commissarien ersuchten nun den Fürsten schleunig einen Landtag auszuschreiben. Er zeigte sich zwar gleich dazu bereit, nur bestand er wieder auf Aurich. Endlich ließ er sich überholen, den Landtag nach Emden auszuschreiben. Am 18. September wurde der Landtag eröffnet. Gleich Anfangs setzte es wieder Debatten über die Vollmachten. Die staatlichen Commissarien bestrebten sich die Einigkeit unter den Ständen zu erhalten, und alle Neben-Zwistigkeiten, die sie von dem Hauptzweck abführten, zu heben. Die Stände nahmen ihren wohlmeinenden Rath an. Sie entschlossen sich diesmal keine Visitation der Vollmachten vorzunehmen. Sie erkannten daher ohne Untersuchung alle Deputirten für landtagsfähige Comparenten. Indessen faßten sie den Schluß, daß alle diejenigen, welche sich wieder von den Ständen trennen würden, auf ewig von den ständischen Versammlungen ausgeschlossen werden sollten. Junker Hane von Upgant und der Baron Freitag von Goedens waren nun zwar dies-

(i) Aitzema B. 42. p. 516. B. 43. p. 788—793.

1663 diesmal zu diesem Landtage mit zugelassen, doch mußten sie fürchten, daß man sie in der Folge bei den ständischen Versammlungen nicht als ritterschaftliche Mitglieder annehmen würde. Denn sie waren noch immer von der Ritterschaft ausgeschlossen. Die staatlichen Commissarien ließen es sich auf besondere Empfehlung des Fürsten sehr angelegen seyn, diese ausgeschlossene Mitglieder wieder mit der Ritterschaft auszuföhnen. Dazu wollte sich die Ritterschaft nicht bequemen, so lange jene nicht einen ihnen vorgelegten Kevers unterschrieben hätten. Dieser war in der That ehrenrührig. Daher konnten sie sich nicht dazu verstehen. Endlich erfolgte kurz vor der Abreise der staatlichen Commissarien die Versöhnung. Junker Hane und Freitag erklärten mündlich, daß sie die von ihnen veranlaßte Trennung bereuten, und die ritterschaftlichen Glieder, und die übrigen ständischen Deputirten für aufrichtige und patriotisch-gesinnte Männer hielten. In der Hauptsache waren die staatlichen Commissarien so glücklich, daß sie die erst bei dem hagischen, und dann bei dem Emden Vergleiche ausgestellten Punkte theils verglichen, theils entschieden. Am 5. October reiseten die staatlichen Commissarien unter Begleitung von fürstlichen und ständischen Deputirte wieder ab. Die Leiche des Mitcommissarii, des Rath und Pensionärs Stavenisse, welcher während dieser Commission in Emden verstorben war, wurde in einem besondern Transport-Schiff nach dem Haag abgesandt (k).

§. 10.

(k) Landsch, Acten und Aitzema p. 793. 794. 797. 800. und 801.

§. 10.

Dieser so glücklich getroffene Vergleich, wird¹⁶⁶³ der Final-Receß genannt. Am 4. October wurde dieser Final-Receß von dem Fürsten, von den staatlichen Commissarien und den Ständen unterschrieben. Ueber die unter der Regierung des Fürsten Georg Christian aufgemachten Gravamina, sind also drei kurz aufeinander folgende Vergleiche vorhanden; nämlich der Hagische Vergleich vom 19. Juni 1662. der Emden Vergleich vom 18. November 1662. und dieser Final-Receß vom 4. October 1663. durch diese drei Vergleiche, wurden sämtliche Gravamina erlediget. Wir würden in eine unnütze Weitläufigkeit gerathen, wenn wir alle diese Gravamina, alle diese beglichene und entschiedene Punkte hier nahmhast machen wollten. Wir begnügen uns nur, nach der strengsten Auswahl einige Haupt-Artikel zu bemerken, und weisen übrigens den Leser auf den Hagischen und Emdischen Vergleich, und auf den Final-Receß selbst hin (1).

§. 11.

In diesen dreien Vergleichen ist erst das Capitel von der Justiz vorgenommen. Darnach ist der fürstlichen Canzlei und dem Hofgerichte die bisher streitige Befugsamkeit zugestanden, die Eingefessenen der adelichen Herrlichkeiten immediate und ohne Requisitorialen zur Ablegung eines Zeugnisses zu verabladen. Der Fürst verpflichtete sich bei hofgerichtlichen Vacanzen, aus den von dem Hofgericht vorgeschla-

(1) Diese drei Vergleiche sind besonders abgedruckt. Sie sind auch bey Brenneisen Tom. 2. p. 750—912. zu finden.

1663 geschlagenen drei Candidaten binnen Monatsfrist einen auszuwählen. Dem Hofgericht ist verstattet, weiter zu procediren, wenn die Canzellei die Re-
 missorialen verweigern sollte. Canzler und Rätthe und Beamte sollen vor dem Hofgericht justiriabel bleiben. Ein Gefangener soll sich wegen seines Arrestes an das Hofgericht wenden können, da denn die Canzellei dem hofgerichtlichen Relaxations Mandate zu geleben hat. In Criminal-Sachen fällt die Revision weg. Die Correctur des Landrechtes soll von der nun wieder angeordneten Deputation baldigst vorgenommen werden. Die Intestat-Erben sollen keine förmliche Besitz-Ergreifung mehr nöthig haben, vielmehr soll bei dem Erbfall der Besitz von selbst für continuirt erachtet werden. Fideicommissse verlieren ihre Gültigkeit, wenn sie nicht bei dem Hofgerichte, oder den Gerichten, worunter die Fideicommiss-Güter belegen sind, protocolliret worden. Die Unterrichter sollen, so viel möglich die Weitläufigkeiten in Bagatel-Sachen zu vermeiden suchen, damit die Sporteln nicht das Object des Processus übersteigen (m).

§. 12.

Nun folget das Capitel von dem Administrations-Collegio. Darnach sollen die Administratoren die Schatzungs-Register revidiren und von den Beamten die nöthige Information einziehen. Keine, als die in fürstlichen Häusern wohnen, sollen von Schatzungen und Imposten frei seyn. Der Fürst soll weder directe noch indirecte, unter welchem Vorwand es auch seyn mag, die Hand an die Landes-Comtoiren legen. Beamte sind schuldig,
 den

(m) Brennefs. p. 750—774.

den Executoren des Collegii die hülfreiche Hand zu 1663 bieten. Sie sollen auch besonders bei Anritt ihrer Bedienung schwören, daß sie den Administratoren zur Ausführung der Pacht-Ordnung behülflich seyn wollen. Die neu erwählten Administratoren sollen innerhalb 14. Tagen, nach dem Ansuchen, confirmet werden. Dagegen sollen sich die Administratoren genau nach ihren Instructionen richten, und in ihren gehörigen Schranken bleiben. Besonders sollen sie alle Excesse bei den Executionen vermeiden, die Prozesse über Pachtsachen beschleunigen, sich aller Judicatur in Criminal-Sachen enthalten, und dem Landesherrn die Hälfte der auserkannten Brüche jährlich entrichten. Der Landrentmeister soll jährlich auf den 10. Mai seine Rechnung ablegen (n).

§. 13.

Das dritte Capitel betrifft das Recht der Landtage. Darnach sollen sich die fürstlichen Beamten, imgleichen die Bögte und Auskündiger nicht in die Auswahl der Landtags-Deputirten und Errichtung der Bollmachten einmischen. Ein durch Intervention der fürstlichen Officianten erwählter Deputirte soll nicht auf dem Landtag zugelassen werden. Die Vota auf Landtagen sollen durchaus frei sein. Wegen der Execution der einstimmig, oder durch Mehrheit der Stimmen gefaßten Landtags-Schlüsse, soll es bei der kaiserlichen Resolution artic. 17. und dem Emders Landtags-Schlusse von 1618. art. 6. und 12. verbleiben. Bei Ausschreibung eines Landtages soll der Fürst keinen vorbei gehen, der das Recht hat, auf Landtagen zu erscheinen. Von nun an soll keine Separation der Stände mehr geduldet wer-

(n) Brenneisen p. 774—782.

256 Ein und zwanzigstes Buch.

1663 werden, und mit den getrennten Gliedern sollen keine Landtagsfachen abgehandelt werden (o).

§. 14.

Das vierte Capitel behandelt die ständischen allgemeinen Beschwerden. Die Stände hatten immer behauptet, daß die ostfriesische Regierung nicht anders, als mit der sämmtlichen Stände Bewilligung angetreten werden könnte, da denn zuvor die Gravamina behandelt, die Contraventionen abgestellt, und die Accorde bestätigt werden müßten, auch der Landesherr durch einen solemnen Eid bei einer ordentlichen Huldigung sich zu der beständigen Observanz der Landes-Constitution verpflichten müßte. Dabei bestanden sie darauf, daß auch dem Hofgerichte kein neues Siegel aufgedrungen werden könnte, so lange dieses alles von dem Landesherrn nicht wirklich geleistet worden. Diese beide Gravamina stellten sie an die Spitze ihrer allgemeinen Beschwerden. Dagegen behauptete der Fürst, daß seine Vorfahren ohne Zuthun der Stände, und ohne vorhergegangene Verträge, die Landes-Regierung unmittelbar von dem Kaiser und dem Reiche als ein Erblehn erhalten, und sich mehr als hundert Jahre vor den errichteten Concordaten und den folgenden Verträgen in beständiger und ruhiger Possession befunden hätten. Da nun dieser Punct sich nicht in den nachher errichteten Accorden gründete, folglich auch die staatliche Manutenez, die sich nur blos auf die unter ihrer Garantie abgeschlossenen Verträge beschränkte, hier nicht ihre Anwendung finden könnte; da auch ferner blos der Kaiser als Oberlehnherr, die Successions-Form ändern,

(o) Brenneisen p. 783—790.

bern, oder bestimmen müßte, so könnte der Fürst 1663 auf die Decision Ihrer Hochmögenden nicht submit- tiren. Nach dieser fürstlichen Erklärung ist dieser Punct ausgestellt. Den Ständen ist überlassen, ob sie denselben ferner in Anregung bringen wollten. Nun folgen die übrigen Beschwerden. Zur Landes- regierung sollen zufolge der Accorde Eingeseffene ge- nommen werden. Canzler, Rätthe, Richter und Rentmeister sollen auf die Accorde schwören. Die von ihnen unterschriebene Eidesformel soll den Stän- den zugestellet werden. Zu den Prediger = Wahlen sollen die Kirchen-Vorsteher, und die Eingeseffenen, die in den Marschländern zwanzig Diematen und in den Gast- und Haidämtern einen ganzen oder hal- ben Heerd besitzen, oder die auch überhaupt 1000 Rthlr. im Vermögen haben, stimmen. Für die Con- firmation der Prediger sollen von der Canzlei keine Gebühren genommen werden. Ohne ständischen Bei- tritt sollen keine neue Gesetze und Ordnungen gemacht, oder alte geändert werden. Ohne Zuthun, Rath und Zustimmung der Stände, soll in gemeinen Sa- chen, die das gemeine Beste betreffen, nichts un- ternommen, und besonders außer der ordinären Be- satzung keine Truppen angeworben werden. Es sol- len keine neue Zölle angeleget werden. Nur die fürstlichen Burgländer sollen von den Deichlasten be- freiet seyn. Gestrandete Güter fallen dem Fisco an- heim, wenn die Eigenthümer nicht ausgemittelt werden können; reclamiren aber die Eigenthümer die gestrandeten Sachen, so soll nur lediglich das Retorsions = Recht statt finden, und soll der Fürst den Ausländern dieselbe Immunität angedeihen las- sen, die die Ostfriesen bei Strandfällen in andern Ländern genießen. Eingeseffene bezahlen nur ein

1663billiges Bergelohn (p). Die von den Ständen nach-
gesuchte Combination Harlingerlandes mit Ostfries-
land

*In Dank
für die Glau-
ben des
Königs
ausgibt
haben, welches
auf Savins
in Vita Agri-
colae c. 20.*

(p) Von dem Strandrecht kommt in unsern Landes-
gesetzen und Accorden wenig vor. Dieses ist die
Hauptstelle. Außer derselben gehört auch der
osterbussische Vergleich von 1611. Art. 16. und der
Emdische Landtags-Schluß von 1618. cap. 6. Re-
sol. 6. dahin. Nach alter friesischer Gewohnheit
erhielten die Eigenthümer der gestrandeten Güter
 $\frac{2}{3}$. zurück, und $\frac{1}{3}$. blieb für die Berger. So heißt
es ausdrücklich in dem Gröninger Vergleich von
1422. Res naufragae ex undis servatae, more
veteri ex asse restituantur dominis, triens serva-
toribus cedit. Emmii rer. fris. hist. L. 19. p. 289.
Nachher hat man vor und nach die Gewohnheit
eingeführt, daß nur den Eigenthümern $\frac{1}{3}$. der
Ladung zurückgegeben, die übrigen $\frac{2}{3}$. aber unter
dem Landesherrn und den Insulanern vertheilet
werden. Dieses hat die Stände zu dieser Beschwer-
de veranlassen. Die staatlichen Commissarien ha-
ben nun in diesem Final-Recess lediglich die Retors-
sion, und vielleicht aus eigenem Interesse festge-
setzt, weil in den vereinigten Niederlanden das
Strandrecht nicht ausgeübet wird. Indessen mußten
die Eigenthümer der Ladung, welches ich beiläufig
erinnere, oft dorten mehr an Sportuln entrichten,
als $\frac{2}{3}$. der Ladung betragen konnte. Dies kann
vielleicht das fürstliche Haus bewogen haben,
sich nachher nicht an diese Resolution zu binden,
und die Stände, daß sie dazu still geschwiegen ha-
ben. Schon in einer Verordnung vom 29. De-
cember 1692 gab Fürst Christian Eberhard den
Beamten auf, bei den Strandungen folgende Ver-
theilung zu machen. Die Rheder und Eigenthümer
sollten $\frac{1}{3}$. der Ladung und $\frac{2}{3}$. von den Ankern,
Lauen, Segeln und was sonst an dem Schiff nicht
nahefest ist, zurück erhalten, die übrigen $\frac{2}{3}$. der
Ladung und $\frac{1}{3}$. der Anker, Segeln ic. sollten in
zwei gleiche Theile geleeget werden, wovon die eine
Hälfte

land wird ausgestellt. Dagegen verbinden sich Fürst 1663 und Stände die Beschleunigung des am Cammergericht zu Speier schwebenden Processus wegen der Restitution der Herrlichkeit In- und Kniphausen zu bewirken. Beamte sollen das an die Renteien zu liefernde Korn nach gestrichenem Maas annehmen. Wegen der Prästationen, soll kein Schreibgeld genommen werden. Die Eingefessenen Auiricher und Stickhausener Amtes sollen den fürstlichen Consens zur Fällung eines Baumes nachsuchen, und dann für jeden gefällten Baum fünf oder sechs junge Bäume wieder pflanzen. Abzugs-Geld findet nur als eine Retorsion statt. Krämern, Bäckern und Krügemern sollen keine Monopolien ertheilet werden. Von fürstlichen Klostergütern und Bauerpflichtigen Länden sollen landschaftliche Lasten entrichtet werden. Hofrichter, Assessoren und Hofgerichts-Officianten, sollen keine andere Dienste bekleiden, auch keine andere Pensionen von dem Lande genießen.

Nach dem vierten Capitel sind die nachgefügtten Gravamina behandelt. Darnach sollen alle confirmirte Rollen und Bauerrechte streng befolget werden. Geldmühlen sollen nicht in Mattmühlen verwandelt werden. Vögte und Gerichtsdiener können nicht ihre eigne, vielweniger Bauerpflichtige Länder von gemeinen Lasten befreien. Die übrigen größtentheils von den Eingefessenen des platten Landes angebrachten Gravamina sind gar zu local, als daß ich sie hier berühren kann (q).

R 2

§. 15.

Halfte dem Landesherren, und die andere den Insulanern zufallen sollte, doch sollten die Insulaner das Braet allein behalten. Endlich sollten die Beamte von dem $\frac{1}{4}$ der Insulaner ihre Gebühren, nicht aber, wie es wohl gewöhnlich gewesen, wieder $\frac{1}{4}$ abziehen. Feltmann vom Strandrecht Mspt. (q) Brenneisen p. 791—849.

1663

Nach dem fünften Capitel von den ritterschaftlichen Beschwerden ist festgesetzt: die von der Ritterschaft durch Mehrheit der Stimmen gefassten Schlüsse, sollen für ritterschaftliche Resolutionen ohne alle Rücksicht auf etwaige Opposition einiger ritterschaftlichen Glieder angenommen werden. Der Fürst kann kein immatriculirtes ritterschaftliches Mitglied bei Ausschreibung eines Landtages vorbeigehen. Der Fürst soll der Ritterschaft kein neues Mitglied aufdringen, und die Besitzer der Herrlichkeiten in der Ausübung ihrer Jurisdiction nicht beeinträchtigen, auch sollen Magistrate und Beamte die ritterschaftlichen Justitiarien in Subsidium Juris requiriren. Ferner soll der Fürst die Ritterschaft bei dem Besiz der Moräste und Fehnen, unter dem Vorwand der Wildnisse nicht stören. Die Beamten sollen die Executionen in den Herrlichkeiten nicht selbst verrichten lassen, sondern sie bei den Besitzern der Herrlichkeiten nachsuchen. Nur die Besitzer immatriculirter adlicher Güter, die auf Landtagen verschrieben werden, sollen zu Hofrichtern und Assessoren ernannt werden (r). Dann hat der Fürst sich mit der Ritterschaft über die Gränzen ihrer Jagdgerechtigkeit beglichen, und ihnen darüber eine besondere Concession ertheilet. Darnach sind den Edelleuten im Emden und Gretmer Amte, den Besitzern der Häuser Lützburg, Langehaus, Dornum, Nesse, Gödens, Lehr, Peckum, Risum, Jennelt und Arrel die besondern Bezirke angewiesen, worin sie jagen mögen. Indessen hat sich der Fürst, als Landesherr, in allen diesen Bezirken die Mit-Jagd auch vorbehalten, und der Ritterschaft empfohlen, beson-

(r) Brenneisen p. 849 — 363.

besonders die hohe Jagd zum Ruin der Wildbahn 1663
nicht zu mißbrauchen (s).

S. 16.

Das sechste und siebente Capitel enthalten die Resolutionen und Vergleiche über die streitigen Punkte zwischen dem Fürsten und der Stadt Emden. Darnach soll der Magistrat die Confirmation der eingewählten Rathspersonen bei dem gehuldigten Landesherrn nachsuchen. Die von der Stadt Emden verlangte Befugsamkeit, Juden-Geleite zu ertheilen, wird zur ordentlichen Justiz verwiesen, weil die Landes-Accorde davon nichts melden, und also solches nach den Reichs-Constitutionen entschieden werden muß. Delinquenten, die am Leben strafbar sind, sollen auf die fürstliche Burg überliefert werden. In zweifelhaften Fällen, ob das Verbrechen capital sey, oder nicht, bleibt die Cognition vor dem Magistrat. Emden soll nicht berechtigt seyn, neue Zölle einzuführen, oder die alten Zölle zu erhöhen. Die fürstliche Canzley und das Hofgericht bleiben befugt, die Bürger der Stadt Emden, wann sie ein Zeugniß der Wahrheit ablegen sollen, unmittelbar und ohne einige Requisition zu verablaben. Der Fürst bestätigt der Stadt Emden ihre Jagd-Gerechtigkeit in ihren Herrlichkeiten. Wann der Fürst ausländische Reisen vornimmt; so ist er verpflichtet, einen qualificirten Landsassen zum Statthalter zu ernennen. Wenn er in gemeinen das Vaterland betreffenden Sachen Reichs- und Kreistage zu beschicken nöthig findet, so muß er darüber mit den Ständen und der Stadt Emden Rücksprache nehmen.

R 3

(s) Brenneisen p. 853. und Lünings Reichs-Archiv.
Pars spec. Cent. 2. Abth. 4. p. 594.

262 Ein und zwanzigstes Buch.

1667 men. Die Stadt Emden läßt ihre Indemnifications-Forderung wegen des aus den Contraventionen wider die Accorde erlittenen Nachtheils zu 187510 Gulden schwinden, und verpflichtet sich, dem Fürsten wegen rückständiger Recognitions-Gelder 72000 Gulden auszuzahlen. Dagegen überläßt der Fürst dem Magistrat die ungestörte Jurisdiction, so weit die alten Wälle sich erstrecken (t).

§. 17.

Das achte und neunte Capitel machen den Beschluß. Sie enthalten die Beschwerden der Städte Norden und Aurich. In Absicht der Stadt Norden ist die nachgesuchte Combination der Stadt mit dem Amte abgeschlagen. Die Drossen oder Amtsverwalter zu Norden sollen in dem Norder Magistrate bei wichtigen Angelegenheiten den Vorsitz haben, indessen bei Antritt ihrer Bedienung auf dem Rathhause schwören, daß sie nichts zum Nachtheil der Stadt und der Bürgerschaft vornehmen wollen (u). Wider Willen der Bürgermeister sollen keine

(t) Brenneisen p. 863 — 888.

(u) Vorhin hatte Norder Amt einen Amtmann und einen besondern Drossen. Der Norder Drost Arnold Hermann Scherff starb 1657, und zwar gerade zu der Zeit, wie der Doctor Engelbert Kettler, der sich als Verfasser der juristischen Observationen rühmlich bekannt gemacht hat, als Amtmann resignirte. Hierauf trug Fürst Enno Ludwig dem Landeichter Stürenburg die erledigte Drost- und Amtmanns-Stelle unter dem Titel eines Amtsverwalters auf. 1660 setzte Georg Christian den Baron von Cronck wieder zum Drossen an. Wie dieser 1667 seinen Abschied nahm, wurde Doctor Pauli wieder Amtsverwalter. Nach dieser Zeit ist kein

keine Unsinnige und fremde Leute von dem Fürsten 1663
 dem Gasthause aufgedrungen werden. Juden sollen
 keine bürgerliche Nahrung treiben. Die Besetzung
 der Ausmiener-Stellen hängt von dem Grafen ab,
 nur sollen die Ausmiener dem Magistrat hinlängli-
 chen Vorstand leisten. Die Stimmführenden Bür-
 ger und Siel-Richter sollen angeessen seyn. Das
 Stadt-Siegel soll nie außerhalb der Stadt gebrau-
 chet werden (v). Die Aurericher drückten sich am
 glimpflichsten aus. Sie nannten ihre Beschwerden
 nicht Gravamina, sondern unterthänige Postulate.
 Zufolge der fürstlichen Erklärungen und der staati-
 schen Resolutionen sollen nur blos die Officianten
 des Hofgerichts und der Canzley, und derselben
 Wittwen, die Häuser, welche sie selbst bewohnen,
 von den bürgerlichen Lasten befreien. Doch sollen
 alle die, welche bürgerliche Nahrung treiben, wes
 Standes sie auch sonst seyn mögen, bürgerliche La-
 sten tragen. Wagenmeister, Ausrufer und Stadt-
 diener werden von dem Magistrat, Ausmiener von
 dem Fürsten angeeset. Außer dem Magistrate darf
 nur der Fürst in Person, oder desselben Fischer in
 dem Stadtgraben fischen. Schützen und Jäger sol-
 len um Verfolgung des Wildes keine Hecken mit
 Gewalt aufbrechen. In den Märkten sollen die
 N 4 Thore

kein besonderer Drost in Norden wieder gewesen.
 Dieser weigerte sich, auf dem Rathhause den vor-
 gedachten Eid zu leisten, und deshalb wollte ihm
 der Magistrat 1670 den Vorsitz nicht zustehen.
 Hierüber sind viele Weitläufigkeiten entstanden.
 S. Schlusschrift in Sachen Pauli wider den Ma-
 gistrat in Norden. Gedruckt Oldenburg 1681,
 und erwiederte Causales in Sachen Pauli contra
 den Norder Magistrat. 1681.

(v) Brenneisen p. 888—895.

1663 Chore von den Bürgern besetzt werden (w). Endlich bemerke ich noch, daß die Gravamina des dritten Standes unter dem angeführten vierten Capitel der allgemeinen Beschwerden stecken. Indessen hat der Fürst die besondern Aemter noch außerdem unter dem 5. Oct. mit Special-Concessionen begünstiget (x).

S. 18.

Der schlimmste Knoten, welcher zu lösen war, betraf die Geldfoderung des Fürsten auf die Stände überhaupt, und auf die Stadt Emden besonders. Mit Emden hatte er sich, wie sich bereits angeführet habe, auf 72000 Gulden beglichen. Seine Foderung auf die Stände bestand aus folgenden Posten: aus verschiedenen von dem Grafen Ulrich von 1628 bis 1636 zum Besten des Landes verwandten Kosten zu 16290 Rthlr., aus dem Unterhalt der erworbenen Miliz von 1631 bis 1637, aus den verausgabten Kosten zu dem Defensions-Werke zu 116570 Rthlr., aus den 1649 und 1650 an das Hofgericht vorgeschossenen Salarien-Geldern, und aus legations-Kosten nach Regensburg von 1652 bis 1654 zu 4902 Rthlr. Sämmtliche Posten betragen außer den noch zu liquidirenden Zinsen zusammen 183280 Rthlr. Schon einige Jahre lang hatte Fürst Georg Christian und vorher sein Bruder Enno Ludwig die Stände um die Bezahlung dieser Posten ansprechen lassen. Die Stände wollten aber nie die Richtigkeit derselben anerkennen, und hielten sich nicht zur Vergütung derselben verpflichtet. Auch auf diesem Landtag entkannten sie durchaus ihre Verbindlich-

(w) Brenneisen p. 898—911.

(x) Bei Brenneisen p. 913—916.

bindlichkeit. Weil aber der Fürst wegen der ihn so¹⁶⁶³ hart dringenden Lichtensteinischen Schuldforderung in der äußersten Verlegenheit war, so ließen sich die staatlichen Commissarien sehr angelegen seyn, die Stände zu überholen, den Fürsten mit einer ansehnlichen Summe Geldes zu unterstützen, oder, wie sie sich ausdrückten, dem Fürsten ein reelles Compliment zu machen. Sie drangen so sehr in die Stände, daß sie nach einigen hitzigen Debatten drohten, Ostfriesland sofort zu verlassen. Endlich erklärten sich die Stände, daß sie aus freien Stücken unter nochmaliger Entkennung ihrer Verbindlichkeit dem Fürsten zum Abtrag der Lichtensteinischen Schuld 300000 Gulden holländisch in drei Terminen auszahlen wollten. Doch machten sie dabei diese Vorbedingung, daß der Fürst in seinen Huldigungs-Reversalen alle Landes-Verträge überhaupt, und besonders den 21. Artikel der kaiserlichen Resolution, wornach in Regierungs- und Landes-Sachen blos Einländer und keine Fremde gebraucht werden sollten, bestätigen müßte; ferner daß die Verpfändung für die Lichtensteinische Schulden dem Lande nicht nachtheilig seyn sollte, und endlich daß alle Forderungen des Fürsten und seiner Vorfahren auf die Stände hiemit getödtet seyn sollten. Da der Fürst versprach, auf diese Bedingungen zu seiner Zeit Rücksicht zu nehmen, so war dann auch dieser schlimme Punct von den fürstlichen Geldforderungen abgemacht (z).

§. 19.

So waren denn nun alle Streitigkeiten zwischen dem Fürsten und den Ständen ausgeglichen, oder

R 5

entschie-

(z) Brenneisen p. 782. 783. Aitzema p. 800 und 801. und Landesch. Acten.

266 Ein und zwanzigstes Buch.

1663entschieden. Nur einige Punkte, jedoch von geringer Erheblichkeit, waren bis zur gelegenern Zeit ausgesetzt, oder zur Justiz verwiesen, da denn dem Fürsten oder den Ständen überlassen war, selbige durch den Weg Rechtens auszumachen. Fürst und Stände sicherten sich nun von beiden Seiten zu, alle bisherige unangenehme Auftritte in ewige Vergessenheit zu stellen, und versprachen sich wechselseitig, von nun an die Eintracht stets zu erhalten. Auch sollten von nun an alle Irrungen zwischen den Gliedern der Ritterschaft, den Städten und dem dritten Stande zu einem mahle gerödtet und abgethan seyn. Auf besonderes Ersuchen des Fürsten und der Stände übernahmen die General-Staaten die Auslegung aller etwaigen dunklen Stellen dieser Vergleiche, und die Entscheidungen der daraus etwa entspringenden Streitigkeiten, so wie auch die Manutenenz des Hagischen Vergleiches, des Emder Vergleiches und des Final-Recesses (a). Nach der Abreise der staatlichen Commissarien blieben die Stände noch einige Tage in Emden bei einander. Sie besprachen sich über ein zwischen Aurich und Emden anzulegendes Trecktief, über die Conservation der stets abspülenden Inseln, und über die Erbauung eines neuen hofgerichtlichen Hauses, und giengen dann aus einander (b).

§. 20.

Die Folge der so glücklich gehobenen allgemeinen und besondern Beschwerden, war die nun vorzunehmende Huldigung. Die Ritterschaft fand noch einige Bedenklichkeiten, die sie erst wollte gehoben haben.

(a) Brennelfen p. 912.

(b) Landschaftl. Acten.

haben. Die Emden hingegen drangen eifrig auf die 1663
 Huldigung. Sie kamen mit dem Fürsten überein,
 daß dazu der 18. November angesetzt wurde. Am
 16. November fand sich der Fürst mit seiner Gemah-
 lin und dem ganzen Hofstaat in Wolthufen ein. Hier
 wurden sie von Deputirten aus den Vierzigern und
 dem Magistrat empfangen, und unter deren Beglei-
 tung durch das Herrenthor in Emden eingeführt.
 Bei dem Einzuge wurden die Kanonen losgebrannt.
 An beiden Seiten der Straßen standen erst die be-
 waffneten Bürger, und dann die Garnison unterm
 Gewehr. Voran ritt eine Schwadron Reuter.
 Dann folgten die Drossen und Hofbediente zu Fuß.
 Hiernach fuhr der Fürst und seine Gemahlin in ei-
 nem sechsspännigen Wagen. Gleich darnach fuhr
 die Kutsche des Grafen Edgard Ferdinands, und
 dann schlossen die Kutschen der Deputirten des Rathes
 und der Vierziger an. So gieng der Zug nach der
 Burg. Hier zog der Fürst die Deputirten zur Ta-
 fel. An dem folgenden Tage conferirte der Magi-
 strat mit dem Fürsten über die Huldigungs-Rever-
 salen und über den Homagial-Eid. In den Hul-
 digungs-Reversalen bestätigte der Fürst der Stadt
 Emden alle ihre Rechte, Privilegien und Gerechtig-
 keiten, die sie von alten Zeiten her gehabt, oder durch
 Accorde, Verträge, Resolutionen, Abschiede, Apo-
 stillen, auch durch die Declaration von 1626, so-
 dann durch die jüngsten Tractaten in dem Haag
 und in Ostfriesland erlanget hatten, und verpflichte-
 te sich, weder mittelbar noch unmittelbar etwas da-
 wider vorzunehmen, sondern vielmehr Bürgermei-
 ster und Rath, Vierziger und sämtliche Bürger
 und Einwohner dabei zu schützen. Diesen schriftli-
 chen Revers ertheilte er bei Fürstlichen Ehren, wah-
 ren Worten, Treu und Glauben, an Eydes Statt.

Damit

1663 Damit nun diesen Verträgen unverbrüchlich nachgekommen werde, so versprach er, daß künftig Canzler, Rätthe, Landrichter und Kennemeister bei Antritt ihrer Bedienungen auf die Landesverträge verpflichtet, und jedesmal ein von diesen Bedienten unterschriebenes Formular dem Magistrat zugestellt werden sollte. (c) Da auch einige der Stände 1665 bei der tumultuarischen Versammlung in Aarich dem Fürsten den Eid der Treue und des Gehorsams bereits geschworen hatten, so erklärte sich der Fürst in einem Nebenrevers, daß diese damalige Huldigung so wenig den Ständen überhaupt, als der Stadt Emden besonders zum Nachtheil gereichen sollte. Der Homagialeid enthielt nichts besonders. Die Formel war die gewöhnliche. Am 18. November verfügten sich die vier Bürgermeister, die Rathsherrn und die sämtlichen Vierziger nach der Burg. Hier unterschrieb der Fürst den Huldigungs-Revers. Auch unterschrieben die Fürstlichen Rätthe das Formular ihrer Verpflichtung auf die Landesaceorde. Hierauf verfügten sie sich alle in folgender Ordnung nach der großen Kirche. Voran die Keuterei, dann die Vierziger, ferner die Rathsherrn, und dann wieder die Bürgermeister. Hierauf folgte der Fürst zu Pferde, und dann Graf Edzard Ferdinand ebenfalls zu Pferde. Beide waren von ihren Trabanten und Bedienten umgeben. Nun folgten die Rätthe Wiartha, Freyherr von Cronneck, Bombach, Kettler und Stamler; ferner die Drosten und Edelleute. Dann fuhr die Fürstin in ihrer Kutsche. Einige Edelleute schlossen den Zug. Der Prediger Kistius hielt die Huldigungs-Predigt. Sein Text war 1 Buch der Könige 3. V. 9. So wolltest du deinem Knecht geben ein gehorsam Herz, daß er dein Volk richten

(c) Huldig. Revers. bei Breneisen p. 916 und 917.

richten möge, und verstehen, was gut und böse ist. 1663
Denn wer vermag dies dein mächtig Volk zu rich-
ten? Nach geschlossener Predigt ging der Zug nach
dem Rathhause. Der Fürst verfügte sich in die
Rathsstube. Hier hielt der Rath Wiarda erst eine
kurze Anrede. Ich führe nur daraus an, daß er
darin die Bürgermeister und Rathsherren, in Rück-
sicht der Emden adlichen Herrlichkeiten, Edle betitelt
habe. Es hat dieses dem Magistrate so baß gefal-
len, daß man diesen Umstand besonders in dem Pro-
tocoll bemerkt hat. Wie nun dem Magistrat erst
die Huldigungs-Reversalen übergeben, und darnach
die Eidesformel vorgelesen worden; so statteten nun
die Bürgermeister und Rathsherren und die Vierzi-
ger den Huldigungs-Eid ab. Nach geleistetem Hul-
digungs-Eide verfügte sich der Fürst auf den Altar.
Der Emdische Secretair Andree machte der vor dem
Rathhause versammelten Bürgerschaft bekannt, daß
der Fürst die Reversalen dem Magistrat eingeliefert
habe, und forderte sie zu einer deutlichen Erklärung
auf, ob sie gesonnen wären, dem Fürsten zu huld-
igen? Ein einstimmendes Ja! durchschallte die Luft.
Hierauf wurde der Eid vorgelesen und abgestattet.
Nach diesem geleisteten Eide traten die Bürgermei-
ster und Rathsherren und Vierziger hervor. Der
Fürst reichte Jedem die Hand, und versicherte öffent-
lich, daß er alles das erfüllen würde, was er in den
Huldigungs-Reversalen der Stadt versprochen hät-
te. Festliche Tractamente von Seiten des Magistrats
auf dem Rathhause, und am andern Tage von Sei-
ten des Fürsten auf der Burg beschlossen die Huld-
igungs-Feierlichkeiten. (d)

S. 21.

(d) Emden und Landsch. Acten.

(e) Bei Brenneisen p. 918.

1663 Ueber eine allgemeine ständische Huldigung wurde lange gehandelt. Erst im Ausgang März 1664. kam die desfallsige Verabredung auf dem damaligen Landtage in Emden zu Stande. In den Huldigungs-Reversalen, vom 29. März 1664. bestätigte der Fürst sämtliche Landesverträge, und sicherte den Ständen noch besonders zu, daß in Landesregierungs-Sachen Eingeborne und keine Ausländer gebraucht werden sollten. (e) Dem stellte er noch einen Neben-Revers aus, worin er sich verpflichtete, den Ständen förmlich über alle Ansprüche, so er und seine Vorfahren auf sie gehabt, zu quittiren, sobald der letzte Termin der ihm versprochenen 300000 Gulden entrichtet seyn würde. Endlich erklärte er sich auch, daß die 1661 in Aurich vorgenommene Huldigung den Ständen auf keine Art zum Nachtheil gereichen sollte, und er denen, die damals den Eid der Treue und des Gehorsams geschworen, selbst überlassen wollte, ob sie ihm nochmalen huldigen wollten. (f) Am dem 29. März 1664 wurde der Fürst von der Ritterschaft und den beiden Städten Norden und Aurich, wie auch dem dritten Stande gehuldiget. (g)

Zwei

(f) Landschaftl. Acten.

(g) Navingas neue Ostfr. Chronik. p. 108. Der Emder Secretair Ravinaa schließet seine kleine Chronik mit dem Jahre 1660. Der fürstliche Secretair, nachheriger Professor der Philosophie in Göttingen Isaac von Colom du Clos hat diese Chronik vermehret, und bis 1744 fortgesetzt.

vid. p. 160. n. c.

Zweiter Abschnitt.

§. 1. Der Bischof von Münster, Bernhard von Galen, macht mit der Execution den Anfang und überrumpelt die Dieler Schanze. §. 2. Die General-Staaten treffen kriegsrische Vorkehrungen, den Bischof aus der Schanze zu vertreiben. §. 3. Die ostfriesischen Stände beschwerten sich bei dem münsterischen Commandanten, dem Obristen von Elbersfeld, über die Einnahme der Schanze. §. 4. Dieser fodert die fürstlichen Rentmeister auf, ihm ihre Hebungsbücher einzuliefern, und suchet die Eingelassenen durch ein Manifest zu beruhigen, daß die Execution sich bloß auf die fürstlichen Güter erstrecken solle. §. 5. Die General-Staaten lassen es sich sehr angelegen seyn, diese Streit-Sache in der Güte beizulegen, und den Bischof zum Abzug zu bequemen. §. 6. Der Fürst läßt den verfallenen ersten Termin der Lichtensteinischen Schuld der Münsterischen Regierung anbieten. Diese weigert sich solche zu empfangen. §. 7. Die General-Staaten senden Commissarien nach Ostfriesland, den Vergleich zu erleichtern. §. 8. Der Fürst läßt nun den ersten Termin erst dem Münsterischen Obristen in Dielen, und dann dem Lichtensteinischen Receptor in Meppen fruchtlos anbieten. §. 9. Diese Gelder hatte er von den General-Staaten empfangen. Zur Tilgung dieses Vorschusses weist er ihnen die Intradon von Harlingenland an. §. 10. Die Stände entschließen sich zur Anticipation der dem Fürsten zugesagten 300.00 Gulden, §. 11. durch den ständischen Präsidenten von Kniphausen dem Bischof selbst gegen Einräumung der Schanze 285000 Rthlr. anzubieten. Der Bischof will sich zur Annahme des Geldes und Räumung der Schanze nicht verstehen.

§. 1.

1663 **W**ie nun die dem Fürsten verstattete Frist zu Ende lief, so sandte er unter dem 24. Novemb. einen Trompeter nach Münster, und suchte bei dem Bischof einen nochmaligen kurzen Aufschub zur Zahlung nach. Der Bischof erwiederte unter dem 2. December, wie es ihn sehr befremdete, daß der Fürst sein gegebenes Wort aus nichtigen und unerheblichen Gründen zurückzöge, und diese Sache in das weite Feld spielen wollte. Kaum war der Trompeter in Aurich zurückgekommen, so rückte der Münsterische